

TITELTHEMA

12

DIGITALWIRTSCHAFT UND WETTBEWERB

12

Die Gesetzgeber in Deutschland und Europa wollen die digitale Plattformökonomie wieder ins Lot bringen und die Vorherrschaft der US-Giganten ausbalancieren. Die Vorschläge und Pläne bergen Chancen und Risiken für die Wettbewerber. Zustimmung und Kritik mischen sich.

EDITORIAL

03

KURZ & KNAPP

06

STRATEGIE & MANAGEMENT

23

AUTOMOBILINDUSTRIE

24

Die Automobilbranche steckt in der Krise, was die Zulieferer spüren. Es gibt erste Insolvenzen. Unternehmen sind gefordert, auf die Herausforderungen zu reagieren und die richtigen strategischen Entscheidungen zu treffen.

BREXIT

28

Nach dem EU-Austritt Großbritanniens muss bis Ende 2020 ein Freihandelsabkommen stehen. Die Übergangsphase birgt Unsicherheitspotenzial für hiesige Unternehmen. Syndizi fällt die Rolle von Seismographen zu.

LEGAL TECHNOLOGY

32

Die Berater Gernot Halbleib und Thomas Wiegmann unterstützen Rechtsabteilungen und Kanzleien beim Einsatz von IT-Technologie. Im Interview berichten sie, woran Juristen sich gewöhnen müssen und warum man mit kleinen Projekten beginnen sollte.

SCHWERPUNKT ARBEITSRECHT

37

UMWELTKLAGEN

38

Weltweit gehen immer mehr NGOs und Bürger mit Umweltklagen gegen Unternehmen und Regierungen vor. Firmen brauchen Strategien zum Umgang mit dem Klimawandel.

KLIMASCHUTZRECHT

42

Die Umweltorganisation Germanwatch unterstützt den peruanischen Landwirt Lliuya in seinem Verfahren gegen RWE. Experte Dr. Will Frank berät Germanwatch e. V. und spricht im Interview über beweisrechtliche Anforderungen.

TRENDS & THEMEN

45

QUANTENTECHNOLOGIE 46

Eine neue Generation extrem leistungsfähiger Computer bringt große Herausforderungen für die Cybersicherheit. Unternehmen sollten schon jetzt ihre Daten schützen.

TECHNIK UND ETHIK 50

Künstliche Intelligenz wird für massive Veränderungen in vielen Bereichen sorgen. General Counsel Nils Bremann befasst sich mit den ethischen Grundlagen und zeigt im Interview wo Chancen und Gefahren liegen.

VERGABEVERFAHREN 54

Seit 2018 ist bei Ausschreibungen auf europäischer Ebene die E-Vergabe Pflicht, seit diesem Jahr auch bei nationalen Ausschreibungen. Die Vergabestellen beklagen aber eine mangelnde Resonanz. Ein Grund: Das neue Verfahren kämpft noch mit Kinderkrankheiten.

JOB & KARRIERE

59

JURISTENAUSBILDUNG 60

Die Arbeit von Unternehmensjuristen ändert sich rasant durch die Digitalisierung. Noch findet sich das in den Studieninhalten für Juristen kaum wieder. Doch die ersten Hochschulen reagieren mit neuen Angeboten.

CORONAVIRUS 64

Ein Großteil der deutschen Infizierten mit dem Coronavirus hat sich am Arbeitsplatz angesteckt. Was Unternehmen über arbeitsrechtliche Konsequenzen des Virus wissen müssen.

NETZWERK

67

UNTERNEHMENS- JURISTEN-KONGRESS 2020 68

IMPRESSIONEN 70

GENERAL COUNSEL
LEADERSHIP CIRCLE 74

LEGAL TALK 76

WEDNESDAY WEBINARS@ NOON 78

DIRUJ-FACHBEIRAT 80

PERSONENREGISTER 82

IMPRESSUM 82

PLATTFORMÖKONOMIE

DIGITALWIRTSCHAFT UND WETTBEWERB



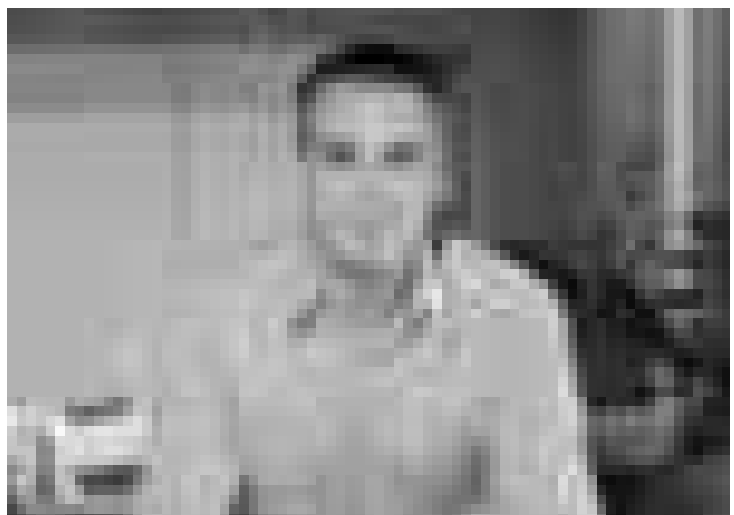
Unterstützt von Expertenkommissionen wollen die Gesetzgeber in Deutschland und Europa die digitale Plattformökonomie wieder ins Lot bringen und die Vorherrschaft der US-Giganten ausbalancieren. Doch die Vorschläge und Pläne sind oft ein zweiseitiges Schwert: Sie bergen Chancen und Risiken für die Wettbewerber. Und so mischt sich Zustimmung und Kritik.

► Wer in Deutschland ein Handy mit dem Betriebssystem Android nutzt, der kann ab März neben Google auch DuckDuckGo, info.com und GMX als Standardsuchmaschine einrichten. Google hat die Plätze auf dieser Auswahlliste für vier Monate meistbietend versteigert – und damit die Auflage der EU-Kommission umgesetzt, die gegen das Unternehmen 2018 eine Strafe von 4,3 Milliarden Euro verhängt hatte, weil es seine Marktmacht missbraucht und die User an den eigenen Dienst gebunden hatte. Kritiker sind irritiert, weil info.com und GMX ebenfalls Google-Ergebnisse anzeigen. Konkurrenten wollen der EU-Kommission belegen, dass der Mechanismus nicht dazu taugt, Wettbewerb herzustellen. Gegen eine frühere Kartellstrafe von 2,4 Milliarden im Fall „Shopping“ aus dem Jahr 2017 ist Google bereits vor das Gericht der Europäischen Union gezogen. 41 europäische Preisvergleichsportale haben wiederum Beschwerde bei der EU-Kommission eingelegt: Nach wie vor platziere der Anbieter seinen eigenen Vergleichsdienst in den Suchergebnissen stets am besten. Es scheint, als sei der Google-Mutterkonzern Alphabet etwa so beeindruckt wie der Riese Gulliver von den „Nadelstichen“ der Wettbewerbshüter. Skalen-, Netzwerk- und Verbundeffekte sorgen bei Online-Plattformen für explosives Wachstum und hohe Konzentration. Einmal programmiert, steigen ihre Kosten verhält-

nismäßig wenig, auch wenn die Nutzerzahlen wachsen, was sie wiederum attraktiver macht. Mit den gewonnenen Daten lassen sich weitere Angebote entwickeln, neue Märkte erschließen – und am Ende beherrschen. Die Suchmaschine Google ist das Paradebeispiel – mit einem weltweiten Marktanteil von über 90 Prozent. „Wenn Plattformen ihre Marktmacht missbrauchen, dann kann man das nicht mehr im Nachhinein beheben, dann ist der Markt vielleicht schon gekippt.“ Das sagt Professorin Monika Schnitzer, Inhaberin des Lehrstuhls Komparative Wirtschaftsforschung an der Münchner Ludwig-Maximilians-Universität und Mitglied der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, die vergangenen Herbst dem Bundeswirtschaftsministerium ihre Vorschläge für einen europäischen Rechtsrahmen vorlegte. Klare Verhaltensregeln für marktbeherrschende Plattformen fordert daher die Expertenkommission – aber auch mehr Datenaustausch und Kooperationsmöglichkeiten für Digitalunternehmen in Deutschland und Europa, damit Facebook, Amazon, Microsoft, Apple und Alphabet wieder echte Konkurrenz bekommen. Online-Plattformen bieten Verbrauchern ja auch die Vorteile eines Wettbewerbs: früher ungeahnte Auswahl- und Vergleichsmöglichkeiten. Mit diesen Ratschlägen im Gepäck tritt die Bundesregierung in der zweiten Jahreshälfte ihre EU-Ratspräsidentschaft an.

„Wir begrüßen alles, was Fairness und freien Wettbewerb verbessert. Aber auch gut intendierte Regelungen treffen ja manchmal die Falschen.“

–
Michael Menz, General Counsel, Zalando SE



„Wenn Plattformen ihre Marktmacht missbrauchen, dann kann man das nicht mehr im Nachhinein beheben, dann ist der Markt vielleicht schon gekippt.“

–
**Prof. Dr. Monika Schnitzer, Inhaberin Lehrstuhl
Komparative Wirtschaftsforschung,
Ludwig-Maximilians-Universität München**



Und mit dem Referentenentwurf zur 10. Novelle des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat sie schon einmal vorgelegt: Das sogenannte Digitalisierungsgesetz soll „für ein fokussiertes, pro-aktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0“ sorgen. Es befindet sich in der Ressortabstimmung und soll bis spätestens Februar 2021 in Kraft treten, wie es die ECN+-Richtlinie verlangt, deren Umsetzung Anlass für die Novelle des erst 2017 geänderten Gesetzes ist. Ob der Spagat gelingt, die einen zu bremsen und die anderen zu fördern, wird sich zeigen. Die Reaktionen sind gemischt. „Wir begrüßen alles, was Fairness und freien Wettbewerb verbessert“, so Michael Menz, General Counsel bei Zalando SE. „Aber auch gut intendierte Regelungen treffen ja manchmal die Falschen.“ Und Dr. Olivier Gänswain, der für Kartellrecht zuständige Legal Counsel der Otto Group Holding, sorgt sich: „Gesetze, die marktmächtige Unternehmen wie Google meinen, treffen am Ende oft andere weit stärker.“

TRANSPARENZPFLICHTEN

Vor dem Digitalgesetz wird aber diesen Sommer, am 12. Juli, erst einmal die Platform-to-Business-Verordnung (P2B) wirksam. Sie gilt für rund 7.000 Online-Vermittlungsdienste in Europa – nicht nur für marktmächtige. Gegenüber ihren gewerblichen Nutzern sind danach alle Plattformen zur Transparenz bei Geschäftsbedingungen und Ranking-Kriterien verpflichtet. Außerdem müssen sie darlegen, warum sie Vermittlungsdienste einschränken, aussetzen oder beenden und ob sie eigene Dienste oder Dritte begünstigen. Otto-Syndikus Olivier Gänswain ist skeptisch: „Auch die P2B-Verordnung ist im Wesentlichen eine Antwort auf die Praktiken der großen Plattformen wie Amazon. Ich sehe

noch nicht so recht, dass Transparenz auch zwangsläufig zu faireren Praktiken führen wird.“ Dr. Stefan Nauman, Head of Commercial Law bei Zalando, erkennt da fürs eigene Haus kein Problem: „Wir werden den fairen Umgang mit unseren Partnern leben, den wir schon lange praktizieren.“ Die Guidelines für die Ranking-Parameter sollen allerdings erst im April aus Brüssel kommen. „Wir wissen also noch nicht, wie granular die Angaben sein und ob wir die täglich neu veröffentlichen müssen“, so Naumann. „Unsere Parameter wechseln nämlich – im Hinblick auf Verkaufsaktionen, etwa End-of-Season-Sales, teilweise auch mehrfach in der Woche. Und da das eine One-Size-Fits-All-Guideline sein soll, die ebenso für die Vermittlung von Hotels und Dienstleistungen gilt, haben wir auch Sorge, ob sie dann unsere Anforderungen erfüllt. Am Ende stellt sich auch die Frage, ob das unseren Partnern wirklich hilft oder ob es sie eher verwirrt.“ Das erforderliche interne Beschwerdemanagement existiere bei Zalando „schon immer“. Die geforderten externen Mediatoren „gibt es noch gar nicht auf dem Markt. Eine Lösung könnte sein, Wirtschaftsmediatoren zu identifizieren, die wir dann weiterqualifizieren“. In Deutschland wird es keine Behörde geben, die die Verordnung durchsetzt. Wenn eine Plattform ihre Pflichten verletzt, bleibt nur der Weg über eine Verbandsklage. In großer Eile sei diese Verordnung verhandelt worden, heißt es von Fachleuten. Die Fassung 2.0 sei daher schon in Sicht.

Auch der neue Medienstaatsvertrag, der voraussichtlich im September den seit 1991 geltenden Rundfunkstaatsvertrag ablösen soll, nimmt nun Plattformen wie Facebook oder YouTube in puncto Transparenz in die Pflicht. Sie sollen Kriterien und Algorithmen offenlegen, nach denen sie Inhalte anordnen. „Das war überfällig“, freut sich der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und General Counsel der ProSiebenSat.1 Media

SE, Conrad Albert, in einem Kommentar in der Zeitung Welt. Die Landesmedienanstalten werden damit quasi zu neuen Aufsichtsbehörden für Plattformen, die Medieninhalte anbieten.

FUSIONSKONTROLLE

Weit über Transparenzpflichten hinaus geht der Entwurf des Digitalisierungsgesetzes. Als er im Januar veröffentlicht wurde, nahmen Kartellrechtsfachleute erstaunt eine wesentliche Änderung gegenüber einer vorher geleakten Fassung auf: Das Bundeskartellamt soll danach Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen verpflichten können, drei Jahre lang all ihre Transaktionen in bestimmten

Wirtschaftszweigen anzumelden, obwohl diese nicht die Umsatzschwellenwerte für eine Fusionskontrolle erfüllen. Dafür reichen „Anhaltspunkte“, dass der Wettbewerb im Inland eingeschränkt werden kann, ein weltweiter Umsatz des Käufers von mehr als 250 Millionen Euro und Umsatzerlöse von zwei Millionen Euro beim Zielunternehmen, davon mehr als zwei Drittel im Inland. So soll verhindert werden, dass ein Unternehmen sogenannte „Killer Akquisitionen“ tätigt, das heißt systematisch kleine, innovative Firmen aufkauft, die dem eigenen Geschäftsmodell schaden könnten. „Diese Regelung führt zu einiger Rechtsunsicherheit für das M&A-Geschäft der Unternehmen“, sagt Prof. Dr. Daniela Seeliger, Competition Partner bei der Kanzlei Linklaters LLP. „Sie kann schon bei einem sehr geringen Inlands-

AUFGABEN FÜR RECHTSABTEILUNGEN

Rechtsabteilungen müssen den ständigen Fluss der Gesetzgebung in Bezug auf Wettbewerbsregeln genau beobachten und dabei verschiedene Rechtsgebiete im Auge behalten. „Angesichts der rasanten Entwicklungen in der Digitalwirtschaft müssen wir in der Rechtsabteilung mit flexiblen und agilen Arbeitsmethoden am Puls der Zeit sein“, sagt Olivier Gänswein, Syndikus bei der Otto Group Holding. „Wir können nicht mehr abwarten, bis Fälle zu uns kommen, sondern müssen uns stärker mit dem Business verzahnen, Vertrauen schaffen und pro-aktiv sein.“

Große Herausforderungen könnte der gemeinsame Binnenmarkt für Daten sein, den die EU-Kommission einführen will. Der soll neue Regeln für grenzüberschreitende Datennutzung und Dateninteroperabilität bringen. Wettbewerbsregeln, die das Datenteilen behindern, könnten gelockert werden. Gleichzeitig kann es Sharing-Pflichten für große Online-Plattformen geben, die „unverhältnismäßig“ von Datenzugang und -nutzung profitieren.

Auch das Verbraucherrecht kommt immer stärker ins Visier der Wettbewerbsbehörden. Bei seiner Sektoruntersuchung Vergleichsportale kam das Bundeskartellamt zu dem Schluss, dass einige Verhaltensweisen Verbraucherrecht beziehungsweise Lauterkeitsrecht verletzen, sah aber auch „typische kartellrechtliche Sachverhalte“ berührt, wie vertikale Verflechtungen. Weitere regulatorische Vorgaben hält es dabei nicht für zielführend, sondern fordert, seine „bewährten Eingriffsbefugnisse“ auf den Verbraucherschutz zu übertragen. Die ProSiebenSat.1 Group hat im Januar 2019 mit den unternehmens-eigenen Beteiligungsfirmen Verivox, billiger-mietwagen.de und

CamperDays eine „Selbstverpflichtung zur Stärkung des Verbraucherschutzes auf digitalen Vergleichs- und Verbraucherplattformen“ abgegeben. „Langfristiges Ziel“, so hieß es in der Presseerklärung, sei „die Transformation zu einer gemeinsamen, branchenübergreifenden und freiwilligen Selbstverpflichtung, die von nationalen Gremien wie dem Bundeskartellamt oder dem Wirtschaftsministerium anerkannt ist“. Neue Entwicklungen gibt es aber nicht zu vermelden. Wenn es zu Fusionskontrollverfahren kommt, müssen Unternehmen sehr umfangreiche und korrekte Informationen liefern – binnen kurzer Fristen, weil die Behörden selbst an Fristen gebunden sind. Falsche oder irreführende Angaben können bestraft werden. Auch der Aufwand einer Sektoruntersuchung ist nicht zu unterschätzen. „Die Behörden denken, Unternehmen haben die Informationen auf Knopfdruck“, berichtet Daniela Seeliger, Competition Partnerin bei Linklaters. „Aber da sind oft mehrere Abteilungen betroffen, Zuständige krank oder in Urlaub. Behörden haben dafür in der Regel wenig Verständnis und gehen manchmal einfach davon aus, dass Unternehmen die Informationen nicht weitergeben wollen.“ Sie empfiehlt aus Compliance-Sicht: „Je besser die Daten intern strukturiert sind, desto kontrollierter können die Informationen fließen. Eine Digitalisierung der Compliance und entsprechende Tools und Techniken können dabei helfen. Auch Datenschutzfragen sollten vorher geklärt, Zustimmungen eingeholt und Verträge geschlossen sein. Denn die Kontrolleure vertreten in der Regel die Ansicht: Fusionskontrolle schlägt Datenschutz. Die Datenschutzbeauftragten sehen das in der Regel aber anders.“



„Im Wettbewerb auf den digitalen Märkten gibt es nicht ein Schwert, mit dem man den Missbrauch von Marktmacht sozusagen erschlagen kann.“

–

**Dr. Olivier Gänswein, Syndikusrechtsanwalt/Legal Counsel,
Otto Group Holding**

umsatz von etwa 1,33 Millionen Euro greifen, weit unter der im Entwurf derzeit festgesetzten allgemeinen zweiten Inlandsschwelle von zehn Millionen.“ Otto-Syndikus Olivier Gänswein kritisiert: „Das Thema Killer Acquisitions wird zu sehr gehyped. Die wenigen Fälle rechtfertigen nicht, dass das Bundeskartellamt jetzt auch eine Vielzahl mittlerer und größerer Unternehmen auffordern können soll, Zusammenschlüsse anzumelden. Das bedeutet ja einen Schwebestand für Transaktionen und damit Rechtsunsicherheit.“ Wirtschaftswissenschaftlerin Monika Schnitzer erklärt das mit der geänderten Einschätzung der Wettbewerbsexperten: „Früher hätte man lieber eine Fusion zu viel zugelassen als eine Fusion zu wenig, es gab also eher Underenforcement. Jetzt würden viele eher Overenforcement in Kauf nehmen, weil digitale Märkte so ungeheuer dynamisch sind, dass sich bei einer Fehlentscheidung manche Entwicklungen nicht mehr umkehren lassen.“ Hintergrund sind zum Beispiel die Fusionen von Facebook mit Instagram und Whatsapp. Die haben dazu geführt, dass Deutschland und Österreich 2017 Transaktionswertschwellen eingeführt haben, die den Kartellbehörden Kontrollbefugnisse geben, wenn der Kaufpreis eines Unternehmens hoch ist, obwohl der Umsatz unter der Aufgreifschwelle liegt. In der Digitalökonomie gewinnen Start-ups oft rasch an Wert – auch wenn erst einmal wenig Einnahmen fließen. Ebenso wie der nach der EU-Wettbewerbskommissarin benannte „Vestager-Report“ empfiehlt aber auch der deutsche Bericht zum „Wettbewerb 4.0“ keine Übertragung aufs EU-Recht. Professorin Daniela Seeliger, Mitglied der deutschen Kommission, erklärt die Gründe: „Die Transaktionswertschwellen in der deutschen oder österreichischen Fusionskontrolle reichen derzeit aus. Diese Länder können ja unter bestimmten Voraussetzungen nach Europa referieren - und so kann man die Wirkung erst einmal beobachten. Außerdem wäre es schwierig, die Kaufpreis-Schwelle auf europäischer Ebene festzulegen.“ In der

Expertenkommission – ebenso wie im Bundeswirtschaftsministerium – gibt es auch andere Meinungen. Professorin Monika Schnitzer sieht „in dieser Verzögerung keinen Sinn“ und sagt, „man hätte eine ähnliche Regelung auch für die EU empfehlen können“.

MISSBRAUCHSAUFSICHT

„Eine maßvolle Modernisierung der Missbrauchsaufsicht“, so die Begründung des Referentenentwurfs, soll in der GWB-Novelle außerdem dafür sorgen, den „Missbrauch von Marktmacht insbesondere durch digitale Plattformen besser erfassen und effektiv beenden zu können“. Schnelleres und gezielteres Eingreifen ist die Intention. Da die Verfahren oft Jahre dauern, soll die Kartellbehörde nun einstweilige Maßnahmen nicht nur in dringenden Fällen anordnen können, sondern bereits, wenn ein Wettbewerbsverstoß „überwiegend wahrscheinlich erscheint“. Die Kriterien für Marktmacht und marktbeherrschendes Verhalten werden deutlich erweitert und man führt einen neuen Begriff ein: „Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb“, denen das Bundeskartellamt besonders strenge Regeln auferlegen kann. Eine Schlüsselfunktion bekommt dabei der Zugang zu Daten – als ein Kriterium für Marktmacht und als verbotene Handlung, wenn man ihn behindert. „Gesetzgeber und Behörden haben verstanden, dass auch vertikale Fusionen und Konglomerate den Wettbewerb gefährden können, weil sich Datenmacht in der Plattformökonomie leichter aus einem Markt in einen anderen übertragen lässt“, sagt Monika Schnitzer. „Wenn man anderen Anbietern Zugang zu den Daten eines marktbeherrschenden Unternehmens gibt, kann ihnen das enorme Chancen bie-

► Fortsetzung auf Seite 20



„Unternehmen in die Pflicht nehmen und den Verbrauchern helfen.“

Marktdesign und Wettbewerbspolitik gehören zu den Forschungsschwerpunkten von Professor Achim Wambach. Der promovierte Physiker und habilitierte Ökonom ist seit 2016 Präsident des Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und Vorsitzender der Monopolkommission des Bundes. Außerdem war er Co-Vorsitzender der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0, die der Bundesregierung im Herbst 2019 Handlungsempfehlungen zum europäischen Wettbewerbsrecht vorgelegt hat.

Ein neuer Wettbewerbsrahmen für die Digitalwirtschaft“ – so der Titel des Kommissionsberichts. Braucht die Digitalökonomie wirklich eigene Regeln?

Ja, gerade die Plattformökonomie weist Besonderheiten auf, zum Beispiel, dass auf den mehrseitigen Märkten oft eine Seite die Leistung kostenlos bekommt – sie zumindest nicht mit Geld bezahlen muss. In zehn Jahren sind vermutlich alle Unternehmen digital unterwegs. Auch Automobilunternehmen geben dann beispielsweise Daten zum autonomen Fahren auf eine Plattform. Dann gelten diese Regeln für alle.

„Regulierung ist eine Alternative, ist aber auch ein großer Schritt.“

Und was ändert das an der Beurteilung des Wettbewerbs, wenn man nicht mehr sehen kann, ob Monopole die Preise treiben, weil das Angebot kein Geld kostet?

Dann geht die Signalfunktion des Preises verloren und der Wettbewerb sorgt nicht mehr für unterschiedliche Angebote. Es gibt dann nicht mehr weniger gute Qualität zum niedrigen Preis und bessere zum höheren. Wenn alle Anbieter den Nullpreis haben, dann wollen alle User nur noch die Suchmaschine mit den besten Ergebnissen.

Als Verbraucherin würde ich sagen: Prima, wenn sich die beste Qualität durchsetzt.

Stattdessen könnte es aber einen Ausbeutungsmisbrauch geben. Der Monopolist, der früher zu hohe Preise verlangt hätte, verlangt jetzt möglicherweise zu viele Daten. Außerdem muss man besonders genau hinsehen, ob Monopolisten andere Firmen am Markteintritt hindern – auch solche, die vielleicht noch bessere und innovativere Produkte hätten.

Das war bisher die Annahme, dass große Marktmacht einzelner Unternehmen dazu führt, dass Innovationen ausbleiben. Gilt das auch für die Digitalwirtschaft? Sie haben das am ZEW am Beispiel der App-Industrie analysiert. Was war das Ergebnis?

Zumindest gilt das nicht für die Giganten der Digitalwirtschaft: Amazon und Alphabet, der Mutterkonzern von Google, stehen bei Ausgaben für Forschung und Entwicklung weltweit an erster und zweiter Stelle der börsennotierten Unternehmen. Dahinter folgt VW. Und bei unseren Studien in der App-Industrie zeigt sich, dass in den Märkten, in denen weniger Wettbewerb herrscht, mehr Daten von den Nutzern erfragt werden und dass Innovationen, gemessen anhand von größeren App-Updates, tendenziell zunehmen.

Greifen denn Strafen und Auflagen im Fall von Marktmissbrauch? Die EU-Kommission hat Google zum Beispiel gezwungen, den Nutzern seines Smartphone-Betriebssystems Android auch andere Suchmaschinen anzubieten. Nun versteigert Google drei Plätze an die Meistbietenden – hat also ein neues Geschäftsmodell daraus gemacht.

Dass sie Geschäftsmodelle entwickeln, kann man auch Monopolisten nicht vorwerfen. Das ist ihr gutes Recht. Aber Abhilfemaßnahmen bei Marktmissbrauch müssen natürlich greifen. Ich könnte mir gut vorstellen, dass wir mehr auf Maßnahmen mit experimentellem Charakter setzen, um nicht erst im Nachhinein festzustellen, sondern zu verordnen, was wirklich funktioniert.

Reicht schärfere Missbrauchskontrolle – oder ist bei marktmächtigen Plattformen doch Regulierung notwendig?

„Dadurch, dass das europäische Recht so allgemein gehalten ist, kann es viele neue Tatbestände erfassen.“

In der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 sind wir zum Schluss gekommen, dass Missbrauchskontrolle allein nicht ausreicht. Die Verfahren dauern sehr lange, die Eingriffe sind immer nur partiell. Regulierung ist eine Alternative, ist aber auch ein großer Schritt. Wir sagen deshalb erst einmal: Wir brauchen Regeln. Und zwar solche, die den Verbrauchern helfen. Der unterschiedliche Blick der Kartelljuristen in den

Anhörungen – je nachdem, ob sie aus Behörden, Unternehmen oder Gerichten kamen – war da sehr hilfreich bei der Entscheidung, was unterstützt und nicht zu mehr Rechtsunsicherheit führt. Und so schlagen wir ein Verbot vor, eigene Angebote zu bevorzugen. Der Plattformbetreiber Amazon darf sich dann zum Beispiel als Händler nicht gegenüber anderen Händlern bevorteilen. Außerdem empfehlen wir, dass Konsumenten die Daten, die ihnen nach der DS-GVO zustehen, von den marktmächtigen Plattformen in Echtzeit bekommen und zu anderen Anbietern mitnehmen können. Nicht erst auf Antrag und drei Wochen später. Dadurch können neue Geschäftsmodelle entstehen.

Das ist ja nicht ganz unkompliziert. Sie sind ja ursprünglich Physiker – können Sie selber noch erfassen, wie und

„Die neuen Strukturen müssen wir erst schaffen – und dabei den Unternehmen und Behörden auch etwas Freiheit lassen.“

ob das technisch funktioniert?

Wir haben Experten angehört – auch wenn man hier vorsichtig sein muss. Bei der Übernahme von Whatsapp durch Facebook hatte es damals auch geheißt, die Daten könne man nicht zusammenführen. Dann ging es aber doch. Wir haben jedenfalls den Eindruck, dass unsere Vorschläge technisch umsetzbar sind – nicht ganz ohne Aufwand, aber machbar.

Das klingt nach einer permanenten Baustelle. Kann das Wettbewerbsrecht noch Schritt halten mit der rasanten technischen Entwicklung und den neuen Geschäftsmodellen, getrieben durch die hohen Investitionen der US-Internetkonzerne?

Dadurch, dass das europäische Recht so allgemein gehalten ist, kann es viele neue Tatbestände erfassen. Aber wir sind in einem Strukturwandel – und da ändert sich eben auch die Form, in der die Behörden mit den Unternehmen agieren. Die neuen Strukturen müssen wir erst schaffen – und dabei den Unternehmen und Behörden auch etwas Freiheit lassen. Um dabei Erkenntnisse zu sammeln, haben wir eine Digital Markets Transformation Agency vorgeschlagen.

Werden ihre Vorschläge denn in der deutschen und in der EU-Gesetzgebung aufgegriffen?

Der Ministeriumsentwurf zur 10. GWB-Novelle ist parallel zu unseren Beratungen entstanden. Da gab es regen Austausch. Der Entwurf geht inhaltlich durchaus in unsere Richtung. Ob sich unsere Vorschläge auch in Brüssel durchsetzen – fragen Sie mich das, wenn die deutsche

Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte vorbei ist. Einige Vorschläge sind der EU-Kommission nicht so recht.

Welche denn?

Insbesondere der Vorschlag, bei Kooperationen in der Datenökonomie ein freiwilliges Anmeldeverfahren mit Anspruch auf eine kurzfristige Entscheidung der Kartellbehörde einzuführen, um so mehr Rechtssicherheit zu erlangen. Im Jahr 2003 ist ein verpflichtendes Anmeldeverfahren ja aus gutem Grund abgeschafft worden. Für die neuartigen Formen der Kooperation halten wir aber ein freiwilliges Anmeldesystem, verbunden mit einem Anspruch auf kartellbehördliche Entscheidung, für sinnvoll. Das braucht natürlich mehr Personal, was wir auch empfehlen. Man könnte dies auch gebührenpflichtig machen, – für diese Empfehlung gab es aber keine Mehrheit in der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0

Manchmal wirkt Europa wie das gallische Dorf: Tapfer leistet man Widerstand gegen die GAFA-Konzerne (Google, Apple, Facebook, Amazon). An den Grenzen stehen schon Alibaba und Co. Gibt es nicht auch deutsche oder europäische Firmen, deren Marktmacht man kritisch begleiten und eventuell regulieren muss?

Natürlich, das Wettbewerbsrecht ist kein Google- oder Facebook-Recht. Das Bundeskartellamt hat ja auch Verfahren gegen andere dominante Plattformen geführt – gegen CTS Eventim, Booking.com oder HRS. Insgesamt könnten Unternehmen noch mehr in die Pflicht genommen werden, in Verfahren Daten und Informationen zu liefern und ihre Strategien klarer darzulegen.

„Unternehmen sollten die neuen Möglichkeiten der Kooperation nutzen, die wir erleichtern wollen – Daten austauschen, gemeinsame Plattformen gründen –, dabei aber den Wettbewerb nicht behindern.“

Ihr Fazit: Worauf müssen sich Unternehmen angesichts der Veränderungen des Wettbewerbs und Wettbewerbsrechts einstellen?

Wir tendieren gerne zu einer Abwehrhaltung und nehmen das Recht als Schutzinstrument. Aber man kann den Wandel auch mitgestalten. Unternehmen sollten die neuen Möglichkeiten der Kooperation nutzen, die wir erleichtern wollen – Daten austauschen, gemeinsame Plattformen gründen –, dabei aber den Wettbewerb nicht behindern.

Das Interview führte Angelika Knop.

► Fortsetzung von Seite 17

ten – wenn denn tatsächlich der fehlende Datenzugang die einzige oder wichtigste Barriere für den Zugang zu diesem Markt ist. Die Kunst ist es eben, diese Barrieren zu identifizieren und dann die richtigen Maßnahmen zu finden.“ Und diese Maßnahmen könnten dann nicht nur die US-Giganten treffen. So hat die Otto Group Media im Mai 2019 mit dem Werbevermarkter Ströer das Joint Venture OS Data Solutions für Vermarktung und Targeting gegründet – und bewirbt dies als „Alternative zu US-amerikanischen Konkurrenten“. Durch die Kombination von anonymisierten Informationen über Interessen und Kaufverhalten von rund 25 Millionen Shop-Kunden mit den Website-Daten, die Ströer vermarktet, ist einer der größten deutschen Datenpools mit 50 Millionen Datensätzen entstanden. „Mit dem Gesetz würde Deutschland die Bildung international wettbewerbsfähiger Digitalunternehmen erschweren“, kritisiert Iris Plöger, Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI). Die Rechtsanwältin sieht auch kleinere Unternehmen betroffen, „wenn sie neue Märkte erschließen wollen“. Die Datenzugangsregeln der Novelle schaffen ihrer Meinung nach „neue Fakten und lassen den dringend erforderlichen Eigentums- oder Investitionsschutz außer Acht. Kann kein Marktversagen festgestellt werden, sollte der Zugang zu privatwirtschaftlichen Daten ausschließlich im Wege individueller Verträge oder branchenspezifischer Selbstregulierung erfolgen.“ Michael Menz von Zalando hat da ganz konkrete Bedenken: „Wir unterstützen unsere Marktplatz-Anbieter in ihrem Wachstum auf der Zalando-Plattform bereits intensiv. Einem umfassenden und kostenfreien Zugang zu allen wesentlichen Plattform-Daten stehen wir jedoch kritisch gegenüber. Einerseits investieren wir in die Datengewinnung durch kostenintensives Marketing,

andererseits besteht für uns das Risiko, dass die Erkenntnisse zum Ausbau des eigenen Webshops genutzt werden.“ Insgesamt beobachtet Zalando genau, ob die Regelungen zu Fusion und Marktmissbrauch „auch unser Geschäftsmodell betreffen – oder in Zukunft betreffen werden, denn wir wollen ja weiter wachsen“.

KOOPERATIONEN

Größeren Zuspruch findet offenbar ein weiteres Änderungsvorhaben der 10. GWB-Novelle: Mehr Rechtssicherheit bei Kooperationen. Was die deutsche Digitalwirtschaft zukunfts-fähig machen soll, ist eigentlich eine Rolle rückwärts. Seit der 7. Novelle existiert keine offizielle Freistellung vom Kartellamt mehr, auch in Brüssel wurde diese Möglichkeit gestrichen. Es gab informelle Auskünfte, doch die Unternehmen haben sich – so die Beobachtung von Fachleuten - nie damit angefreundet, dass sie das Risiko einer Zusammenarbeit mit Wettbewerbern selber einschätzen sollten. Nun sollen sie einen Anspruch auf eine Entscheidung des Bundeskartellamts binnen sechs Monaten nach Antrag bekommen, ob es von einem Verfahren absieht. „In der Datenwirtschaft werden flexible Formen der Zusammenarbeit für Unternehmen immer wichtiger“, sagt Otto-Syndikus Olivier Gänswein. „Wir begrüßen es daher sehr, dass die GWB-Novelle da mehr Rechtssicherheit vorsieht.“ Auch Michael Menz von Zalando meint: „Wir würden es sehr schätzen, genau zu wissen, in welchem Rahmen und in welcher Tiefe wir Kooperationen bei der Datennutzung machen können - zum Beispiel bei Kundenbindungsprogrammen.“ Die Kommission „Wettbewerbsrecht 4.0“ empfiehlt das auch für die EU. „Unter den größten 20 Playern in der Digitalwirtschaft gibt es kaum europäische Unternehmen. Da sollten wir das sogenannte Level



„Wir werden den fairen Umgang mit unseren Partnern leben, den wir schon lange praktizieren.“

–
**Dr. Stefan Naumann, Head of Commercial Law,
Zalando SE**

„Unter den größten 20 Playern in der Digitalwirtschaft gibt es kaum europäische Unternehmen. Da sollten wir das sogenannte Level Playingfield fördern, indem wir Kooperationen erleichtern.“

**Prof. Dr. Daniela Seeliger, Competition Partner,
Linklaters LLP**



Playingfield fördern, indem wir Kooperationen erleichtern“, so Kommissionsmitglied und Linklaters-Partnerin Daniela Seeliger. „In unseren Anhörungen und auch in meiner Praxis habe ich den Eindruck bekommen, dass die Unternehmen es manchmal schwer haben, dafür rechtzeitig grünes Licht von den Behörden zu bekommen. Da Plattformen oft europaweit tätig sind, reicht es nicht, die Regelungen nur im GWB zu verankern.“

BETEILIGUNG

Olivier Gänswain fasst seinen Eindruck vom Entwurf zur Digitalnovelle so zusammen: „Er beschreibt die bestehenden Probleme schon sehr gut. Ober er auch die richtigen Instrumente dafür bereitstellt, wird sich zeigen. Auch wir hatten in den Konsultationen keinen Wunschkatalog parat, mit dem man alles in den Griff bekommen könnte. Im Wettbewerb auf den digitalen Märkten gibt es nicht ein Schwert, mit dem man den Missbrauch von Marktmacht sozusagen erschlagen kann. Kartellrecht, Steuerrecht, Verbraucherschutz, Datenschutz und weitere Rechtsgebiete spielen da zusammen. Da gilt es erst mal, die bestehenden Instrumente auch einheitlich anzuwenden.“ Michael Menz sieht Chancen für die kommenden Debatten in der EU: „Mittlerweile holt sich der Gesetzgeber in Europa mehr Informationen aus der Industrie und versucht, die Prozesse der Plattformökonomie zu verstehen. Wir nehmen das gerne wahr und beteiligen uns am Prozess, denn für uns ist es wichtig, dass das Regelwerk mit der Praxis übereinstimmt.“ Daniela Seeliger hat aus ihren Erfahrungen in der Expertenkommission mitgenommen: „Stellungnahmen für die Politik können wirklich etwas bewegen. Unternehmen und Verbände sollten sich also dringend beteiligen.“ ■ *Angelika Knop*



- × Im Wettbewerb auf den digitalen Märkten spielen Kartellrecht, Steuerrecht, Verbraucherschutz, Datenschutz und weitere Rechtsgebiete zusammen.
- × Um das Tipping von Märkten zu verhindern, tendieren Experten und Gesetzgeber immer mehr dazu, früher und konsequenter einzugreifen, wenn die Gefahr besteht, dass marktmächtige Unternehmen ihre Macht missbrauchen oder durch Fusionen noch mächtiger werden.
- × Transparenzpflichten gelten bald europaweit für alle Plattformen unabhängig von der Größe nach der Plattform-to-Business-Verordnung – zusätzlich für Medienplattformen in Deutschland nach dem neuen Medienstaatsvertrag.
- × Im Kampf gegen sogenannte „Killer Akquisitionen“ sind niedrigere Aufgreifschwelle und Anmeldepflichten sehr umstritten.
- × Der Zugang zu Daten gewinnt immer mehr an Bedeutung für die Definition von Marktmacht, Daten-Sharing-Pflichten sehen aber auch Wettbewerber der US-Giganten sehr kontrovers.
- × In Aussicht ist mehr Rechtssicherheit bei Kooperationen von Unternehmen gerade in der Digitalwirtschaft.
- × Experten sehen einen Strukturwandel durch die neuen Vorschriften. Sie prognostizieren, dass sich damit auch der Umgang zwischen Behörden und Unternehmen ändern wird.
- × Unternehmen sollten den Wandel mitgestalten indem sie die neuen Möglichkeiten der Kooperation nutzen und sich an Konsultationen und Anhörungen beteiligen.

IM NEBEL DES BREXIT

Mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU begann eine quälend lange, von vielen Unwägbarkeiten geprägte Übergangsphase. Trotz des immensen Zeitdrucks für ein Abkommen bis Jahresende erscheint ein „No Deal“-Szenario unwahrscheinlich. Die Syndizi betroffener Unternehmen können dennoch weiterhin nur auf Sicht fahren – und hoffen auf Unterstützung durch KI-basierte Software.

► Es ist geschafft, wenigstens formal. Seit dem 31. Januar 2020 um 23.00 Uhr Londoner Zeit ist Großbritannien endlich wieder frei. Erlöst von einer 47 Jahre währenden, zumeist als Marter empfundenen Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU). Und ein Name dürfte mit diesem epochalen Ereignis untrennbar verbunden bleiben: Boris Johnson. Ob der britische Premierminister für sein Land mehr als nur einen Pyrrhussieg errungen hat, wird sich noch zeigen müssen. Eines scheint gewiss: Es gibt keinen Weg zurück.

Das war es aber auch schon an Gewissheiten – wenigstens für die Unternehmen in Europa und vor allem in Deutschland. Denn wie das United Kingdom (UK) als zweitgrößte Volkswirtschaft des Kontinents die künftigen Beziehungen zur EU gestaltet, soll in intensiven Verhandlungen bis Ende 2020 austariert werden. Es ist ein Unterfangen, das EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen als „im Grunde unmöglich“ bezeichnet. Von Premier Johnson fordert sie mehr Zeit, was dieser indes ablehnt. Bereits im vergangenen Dezember hatte Joachim Lang, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI) in Berlin, gewarnt, auch nach dem formellen Austritt sei ein harter Brexit weiter möglich. Brüssel und London müssten „rasch ihre Energie in konstruktive Verhandlungen über ein Abkommen stecken“. Zu einem solchen zähle auch, die Übergangsphase bis Ende 2022 zu verlängern. Diese Option „schon zum jetzigen Zeitpunkt und ohne Not“ auszuschließen, sei „fahrlässig“.

Marc S. Tenbieg, Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Mittelstands-Bunds (DMB) in Düsseldorf, wertet den Brexit und den langwierigen Verhandlungsprozess als „eine einzige Aneinanderreihung großer Enttäuschungen für die deutsche Wirtschaft“. Das Ringen um ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Großbritannien werde „ganz sicher nicht geräusch- und konfliktlos über die politische Bühne gehen“. Für die Unternehmen berge dies „erneutes Unsicherheits- und

Enttäuschungspotenzial“. Schon seit dem Brexit-Referendum sei die Planung von Logistik und Lieferketten „schwieriger geworden, weil durch die sich immer wieder ändernden Austrittsdaten Lager zu Stichtagen befüllt und anschließend Bestände wieder abgebaut werden mussten“, analysiert Jan Eberhardt, im britischen Birmingham ansässiger Partner der Kanzlei Rödl & Partner mit Hauptsitz in Nürnberg. Hinzu kamen Produktionsstopps in Erwartung von Behinderungen im Lieferverkehr zum und kurz nach dem Brexit.

QUÄLENDE PHASE DER UNSICHERHEIT

Immerhin hätten die meisten ihre langfristigen Planungen bereits auf den Austritt der Briten aus der EU ausgerichtet, analysiert Dr. Julia Pfeil, Partnerin im Frankfurter Büro der internationalen Wirtschaftskanzlei Dentons. Die Wirtschaft hege längst nur noch den Wunsch, dass die Phase der Unsicherheit endlich vorbei sein möge – „ich kenne unter meinen europäischen Mandanten niemanden, der zufrieden oder gar glücklich damit wäre, dass es zum Brexit kommt“, so die Expertin für Außenwirtschaftsrecht.

Bereits kurz nach der Brexit-Abstimmung hätten viele damit begonnen, sich nach alternativen Bezugsquellen umzusehen, um Produkte, die pünktlich und zeitkritisch geliefert werden müssen, im Zweifel aus anderen Regionen zu beziehen. „Andere Unternehmen haben – so weit möglich – parallele Produktionsstrukturen aufgebaut, um nicht allein auf Lieferungen aus UK angewiesen zu sein“, so Pfeil. Hinzu kamen zusätzliche Lagerkapazitäten sowohl auf der Insel als auch in Kontinentaleuropa.

Prinzipiell hätten kleine und mittelständische Unternehmen „durch die vielen Brexit-Verschiebungen an Zeit gewonnen“, sagt DMB-Chef Tenbieg: „Wo nötig und möglich, sind Ver-

träge nachverhandelt oder gekündigt worden. Investitionen wurden spürbar zurückgehalten oder in andere Länder verlagert. Das Vereinigte Königreich werde „auf absehbare Zeit den Status eines ‚Drittstaates‘ einnehmen“. Perspektivisch führe dies zu einer eingeschränkten Personenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit.

Der Austrittsvertrag in seiner letzten Fassung garantiert laut Rödl-Jurist und Solicitor Eberhardt den Fortbestand des EU-Rechts bis Ende 2020: „Der Abschluss eines Freihandelsabkommens im unmittelbaren Anschluss erscheint zum jetzigen Stand durchaus zweifelhaft.“ Damit wachse für Unternehmen die Gefahr, nationale Gesetze zu verletzen. So verpflichte irisches Recht dazu, dass zumindest ein Geschäftsführer einer irischen Gesellschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist. In irischen Firmen seien britische Directors derzeit jedoch durchaus übliche Praxis.

LÄNGERE ÜBERGANGSFRIST?

Zur Jahresmitte werde sich entscheiden, ob die Übergangsphase über 2020 hinaus verlängert wird. Falls aber nicht, sieht Tenbrieg neues Ungemach auf den deutschen Mittelstand zukommen: „Sollte Premier Boris Johnson diese Option streichen lassen, müssen in den Unternehmen auf jeden Fall die Notfallpläne auf den Tisch, die für einen harten Brexit bestimmt waren.“ Dessen unmittelbare Folgen sollen diverse Beschlüsse von Bundesregierung und EU-Kommission abfedern. Als kritisch könnten sich aber nicht-tarifäre Handelshemmnisse erweisen – Kosten, die sich etwa aus unterschiedlichen Vorschriften und Regulierungen zwischen EU und UK ergeben. Gerade hier fehlt es dem Mittelstand laut Tenbrieg „oft schlichtweg an Know-how“. Im Gegenzug zum Verzicht auf Zölle und Handelsbeschränkungen sollen sich die Briten auf zentrale EU-Standards verpflichten, darunter auch die EU-Produktstandards. Verweigert sich London, drohen nicht-tarifäre Handelshemmnisse.

Dann bekommen Produkte nur durch aufwendige Verfahren eine Zulassung für den jeweils anderen Markt. „Langfristige Verträge, die in der Zwischenzeit abgeschlossen worden sind, enthalten daher oft eine Reihe von Vorbehalten, wenn sich rechtliche Grundlagen durch den Brexit oder die Übergangsregelungen ändern“, beobachtet Dentons-Juristin Pfeil. Sinnvoll war und ist auch weiterhin, Regelungen für plötzliche Preisänderungen zu treffen – etwa wegen neuer Zölle oder Steuerregelungen.

Wohl zu Recht: Der „Financial Times“ sagte der britische Finanzminister Sajid Javid schon im Januar, es werde „keine Angleichung geben, wir werden keine Empfänger von Regeln sein, wir werden nicht im Binnenmarkt sein und wir werden nicht in der Zollunion sein“. Britische Unternehmen müssten sich dieser neuen Realität anpassen – sie hätten ja immerhin drei Jahre Zeit gehabt, um sich auf eine Veränderung der



PETER N. BAEHR,
General Counsel Europe/EMEA,
Puma SE



DIETER KEMPF,
Präsident des Bundesverbands
der Deutschen Industrie e. V.



JOACHIM LANG,
Hauptgeschäftsführer des
Bundesverbands der
Deutschen Industrie e. V.

Handelsbeziehungen mit dem Kontinent einzustellen. Das gilt auch hierzulande.

Auf die Unternehmen kämen weitere „Verzögerungen und zusätzliche Bürokratie“ zu, erwartet der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI). Während der Jahresauftakt-Pressekonferenz Mitte Januar mahnte BDI-Präsident Dieter Kempf, nun müsse „sehr schnell“ die Zeit nach dem Übergang geregelt werden. Die britische Regierung solle „von ihrer harten Haltung abrücken“. Das Vereinigte Königreich sei „unser siebtichtigster Handelspartner“, verdeutlichte Kempf, die EU aber „noch immer der wichtigste Handelspartner der Briten“. Bereits Mitte 2018 hatte der BDI gemeinsam mit der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) und der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (VBW) einen Leitfaden zum Thema erstellt. Unter dem Titel „Der Brexit kommt – was ist zu tun?“ werden 111 Fragen für Unternehmen beantwortet. Angesprochen sind neue Zölle im Warenverkehr, die Entsendung von Mitarbeitern, Anpassungen bei Patent- und Markenrecht, Umschichtungen von Krediten und Versicherungspolizen. Allen Befürchtungen zum Trotz scheinen die deutschen Konzerne gut vorbereitet. So beobachtet der Sportartikelhersteller Puma aus Herzogenaurach „die Entwicklung weiterhin genau“, wie Peter N. Baehr, General Counsel Europe/EMEA,

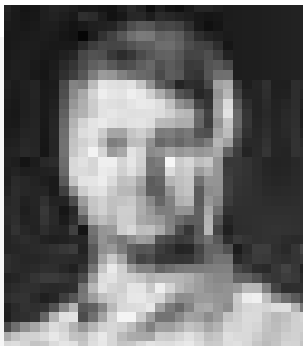
erklärt, „wir gehen aber davon aus, dass wir als Unternehmen nur geringfügig betroffen sind“. Er begründet dies mit Pumas globalem Auftritt und einer zentralen Beschaffungsstruktur – größere Belastungen könnten „voraussichtlich weitestgehend“ vermieden werden.

Gemäß Baehr, Mitglied im Fachbeirat des diruj Deutsches Institut für Rechtsabteilungen und Unternehmensjuristen, sind bei Puma aus rechtlicher Sicht nur überschaubare Anpassungen notwendig: „Die Veränderungen werden derzeit primär von den Kollegen aus den Bereichen Steuern und Zoll sowie in unserem Treasury Department begleitet. Entsprechend der weiteren Entwicklung können wir – soweit erforderlich – rechtliche Anpassungen kurzfristig vornehmen.“ Ähnlich gelassen klingt das beim Mittelstand. So ist Klebstoffhersteller Uzin Utz aus Ulm auf alle Szenarien

eingestellt – und mit neuen Lagerflächen gegen Lieferengpässe gewappnet.

Laut Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) erwartet dennoch mehr als die Hälfte der deutschen Unternehmen in Großbritannien für das laufende Jahr schlechtere Geschäfte. Als Konsequenz stutzen sie ihre Investitions- und Beschäftigungspläne für die dortigen rund 2.500 Niederlassungen mit über 400.000 Mitarbeitern. Doch nicht nur in UK, auch in Deutschland wird der Brexit wohl das Wirtschaftswachstum – wenn auch in viel geringerem Maße – belasten.

Zu den wirklich Leidtragenden zählt vor allem die Automobilindustrie, dies- und jenseits des Ärmelkanals eine Schlüsselbranche. Geht es auf der Insel um nichts weniger als deren Existenz, droht ihr hierzulande durch Zollkosten und steigende



„Auf Zusammenarbeit von Kanzlei und Legal Technology setzen“

Die Übergangsphase nach dem offiziellen Austritt der Briten aus der EU stellt die Syndizi hiesiger Unternehmen vor große Herausforderungen. Zur Unterstützung empfiehlt Sven von Alemann, CEO der rfrnz GmbH in München, eine Hybrid-Lösung aus klassischer Kanzlei und innovativer Legal Technology: KI-basierte Software automatisiert die Prüfung von Verträgen und Rechtsbeziehungen, die juristische Einschätzung nehmen dann die Experten vor.

Was bedeutet die Übergangsphase für Vertrags-, Rechts- und Planungssicherheit?

Noch ist unklar, auf welchen Gebieten welche Übergangsvorschriften gelten und wo die Unternehmen kurzfristig tätig werden müssen. Die potentiellen Risiken sind vielfältig und umfassen unter anderem Steuer- und Zollvorschriften, Intellectual Property und Datenschutz, Arbeitsrecht und Exportkontrolle sowie allgemeinvertragliche und gesellschaftsrechtliche Regelungen. Der Brexit erzeugt eine nun schon länger anhaltende Unsicherheit. Und diese wird sicher nicht kleiner, solange die Übergangsvorschriften nicht definiert sind. Damit bleibt es vor allem für den deutschen Mittelstand schwierig, sich angemessen auf die Brexit-Folgen vorzubereiten. Das gilt für alle Bereiche, natürlich auch für die Rechtsabteilungen.

Inwieweit können automatisierte oder KI-basierte Systeme die Syndizi unterstützen?

Das Ziel ist, Brexit-relevante Risiken in Verträgen und Rechtsbeziehungen zu erkennen und zu beseitigen. Dazu müssen Unternehmensjuristen den kompletten Vertragsbestand ihres Hauses durchgehen. Diese Sichtung ist je nach Umfang sehr zeitaufwändig. Es ist einerseits eine Routineaufgabe, anderer-

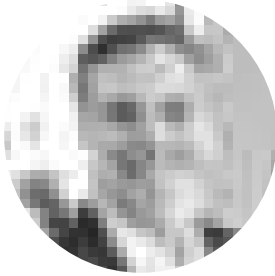
seits erfordert sie ein semantisches Verständnis der jeweiligen Regelung und kann daher nicht etwa mit einer einfachen Stichwortsuche oder von juristisch nicht vorgebildeten Mitarbeitern durchgeführt werden. KI-basierte Systeme können relevante Klauseln in Verträgen automatisiert erkennen – unabhängig von der Formulierung im Einzelnen. Dadurch kann diese Aufgabe automatisiert werden.

Welche Vorteile bieten Legal Technology-Unternehmen hierbei gegenüber einer klassischen Kanzlei?

Ein großer Vorteil sind die Kosten; bei einer manuellen Durchführung dieser Aufgabe vor allem durch eine Kanzlei können diese sehr hoch werden. Eine manuelle Durchführung wird sich daher wahrscheinlich auf eine Auswahl von wichtigen Verträgen beschränken müssen. Durch ein Legal Tech kann durch die automatisierte Erkennung dagegen der gesamte Vertragsbestand durchgegangen werden. Ein guter Ansatz ist eine Hybrid-Lösung: die Zusammenarbeit von Kanzlei und Legal Technology-Unternehmen, durch die die Erkennung der potentiell relevanten Klauseln automatisiert und dann eine rechtliche Einschätzung von den entsprechenden Experten vorgenommen wird. *Das Interview führte Bijan Peymani.*



DR. JULIA PFEIL,
Partnerin, Dentons



MARC S. TENBIEG,
Geschäftsführender
Vorstand des Deutschen
Mittelstands-Bunds e. V.

Preise ein Absatzeinbruch. Kein anderes Land importiert so viele Fahrzeuge aus deutschen Werken wie das Vereinigte Königreich. 2017 waren es laut Verband der Automobilindustrie VDA fast 770.000 PKW von Volkswagen, BMW und Co. Auch andere Branchen sind betroffen. Umfragen zufolge haben bereits mehrere Hundert Institute aus dem britischen Finanzsektor ihre Geschäfte von UK auf das europäische Festland oder nach Irland verlagert oder planen dies noch. In Frankfurt dürfte sich vor allem das britische Investmentbanking ansiedeln. Um den Finanzplatz für ausländische Institute attraktiver zu machen, hat die Große Koalition das Brexit-Steuerbegleitgesetz erlassen. Für einen Teil sogenannter Risikoträger in bedeutenden Finanzinstituten ist der Kündigungsschutz erheblich gelockert worden.

NEUE REGELUNG FÜR „RISIKOTRÄGER“

Das Gesetz trat Ende März 2019 in Kraft. Banker mit einer Fixvergütung von mehr als 241.200 Euro (West) beziehungsweise 221.400 Euro (Ost) sind damit leitenden Angestellten gleichgestellt. Die neue Regelung zielt auf britische Geldhäuser: Sie können ihre „Risikoträger“ nun leichter loswerden und die Abfindungszahlungen an diese deckeln. So sollen die Top-Banker von der Insel schneller an den Main finden. Experten äußern jedoch erhebliche Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit.

Und so bleibt im Kontext des Brexit vieles im Vagen, gilt statt starrer juristischer Regeln das Primat der Politik. So recht einschätzen können hiesige Unternehmen demnach weiterhin nicht, auf welcher Grundlage sie künftig mit dem Vereinigten Königreich handeln oder dort investieren sollen. „Und es besteht das erhebliche Risiko, dass es immer wieder

kurze Fristen oder kurzfristige Stichtage geben wird, über die hinaus Unternehmen nicht planen können“, warnt Dentons-Expertin Pfeil.

In vielen Unternehmen werde der Brexit praktische Probleme mit sich bringen. Pfeil: „Den Syndizi fällt die Aufgabe zu sicherzustellen, dass tatsächlich alle Bereiche, die in irgendeiner Weise mit Geschäften mit Großbritannien zu tun haben, identifiziert werden.“ Im Blick haben müssten sie auch künftige Zollkontrollen an der Grenze zur EU mit Zeitverzögerungen in der Lieferkette. In diesem Zusammenhang stelle sich zum Beispiel die Frage, wer bei Schäden wegen solcher Verzögerungen haften solle.

Bei der Prüfung bestehender Verträge mit Geschäftspartnern und Zulieferern können sich Syndizi immerhin automatisierter oder auf künstlicher Intelligenz (KI) basierender Systeme bedienen, die selbst umfangreiche Vertragsdatenbanken nach Brexit-relevanten Klauseln durchforsten (siehe auch Interview Seite 30). Diverse Legal Technology-Firmen stellen solche Lösungen bereit. Entwicklungen antizipieren, Probleme identifizieren – nach Ansicht von DMB-Chef Tenbieg fällt den Syndizi nicht zuletzt „eine wichtige Funktion als Seismographen“ zu. Ein Dilemma im Zusammenhang mit dem Brexit bleibt: Er bindet auf Monate hinaus erhebliche Ressourcen, etwa in Form zusätzlichen Personals, für Weiterbildungen oder intensive Vertragsprüfungen und -anpassungen. „Ob dieser Aufwand schlussendlich überhaupt notwendig sein wird, ist derzeit unklar“, so Tenbieg, „falls es eine längere Übergangsphase und ein ‚gutes‘ Freihandelsabkommen im direkten Anschluss geben sollte, könnten viele Vorkehrungen weitestgehend obsolet gewesen sein.“ ■ *Bijan Peymani*



- × Nach dem formalen EU-Austritt Großbritanniens Ende Januar 2020 muss bis Ende 2020 ein Freihandelsabkommen stehen. Brüssel und London verbindet viel Trennendes.
- × Die deutsche Wirtschaft hatte nach dem britischen Referendum Mitte 2016 bereits Verträge überarbeitet, Beschaffungsstrukturen verändert und Investitionen gekürzt.
- × In der Übergangsphase bis zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und UK erweisen sich vor allem nicht-tarifäre Handelshemmnisse als Damoklesschwert.
- × Belastungen ziehen sich durch viele Branchen. Im Finanzsektor will Frankfurt Nutznießer sein.
- × Die aktuelle Situation birgt weiterhin Unsicherheits- und Enttäuschungspotenzial für hiesige Unternehmen. Syndizi fällt nicht zuletzt die Rolle von Seismographen zu.

UMWELTKLAGEN

DER DRUCK STEIGT

Rund um den Globus ziehen NGOs für mehr Klimaschutz vor Gericht. Meist richten sich die Klagen gegen Staaten, doch neue Forschung zur Kausalität rückt die Frage in den Fokus: Haften die Verursacher des Klimawandels für Folgeschäden?

► „Die meisten Angeklagten sind Regierungen, aber Klimaklagen richten sich zunehmend gegen die Unternehmen mit den höchsten Treibhausgasemissionen“, so das Ergebnis einer aktuellen Untersuchung des Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment in London. Ansprüche im Zusammenhang mit dem Klimawandel würden auch von Investoren, Aktivisten als Aktionären, Städten und Staaten verfolgt. Eines der weltweit bislang bedeutendsten Beispiele für Climate Change Litigation gegen Staaten ist das Urteil, das die Umweltschutzorganisation Urgenda in den Niederlanden erstritten hat: Im Namen von 900 niederländischen Bürgern klagte sie für mehr Klimaschutz und bekam Ende letzten Jahres vor dem Obersten Gericht Recht. Die Regierung von Premierminister Mark Rutte muss nun die Emissionen in den Niederlanden bis Ende 2020 um 25 Prozent gegenüber 1990 senken. Die Begründung der Richter: Das Leben, das

Wohlbefinden und das Lebensumfeld von vielen Menschen weltweit und auch in den Niederlanden sei durch den Klimawandel und seine Folgen bedroht. Die UN-Klimakonvention verpflichte den Staat aber zum Schutz genau dieser Güter der Bürger. Dies sei in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert.

„Anders als in den Niederlanden sind Klimaschutzziele in Deutschland bislang nur eine politische und keine gesetzliche Verpflichtung. Daran scheiterte letzten November eine Klimaklage, die Greenpeace vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben hatte“, berichtet Dr. Thomas Lennarz, Partner bei der Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland am Standort Stuttgart, der Unternehmen zu Risikostrategien im Umgang mit dem Klimawandel berät. Zusammen mit drei Öko-Landwirten auf der Nordseeinsel Pellworm wollten die Umweltschützer die Bundesregierung verpflichten, die selbstgesteckten Klimaschutzziele für das Jahr 2020 einzuhalten und 40 Prozent des CO₂-Ausstoßes im Vergleich zum Jahr 1990 einzusparen. Im Rahmen der Climate Change Litigation klären die Richter Grundsatzfragen wie: Wie verbindlich ist das Pariser Klimaabkommen von 2015? Können einzelne Unternehmen als Verursacher für den Klimawandel zur Verantwortung gezogen werden? Haften CO₂-intensive Unternehmen im Sinne des Eigentumsschutzes nach Paragraph 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für Beeinträchtigungen infolge von Emissionen einer genehmigten Anlage?

Berthold Welling, Geschäftsführer des Verbands der Chemischen Industrie (VCI) in Frankfurt, ist wie viele andere Unternehmensvertreter skeptisch, was die Erfolgsaussichten von Klimaklagen angeht: „Der Nachweis der Kausalität zwischen CO₂-Emissionen und einem Schaden durch Klimawandel ist sehr schwierig.“ Es sei zudem schwer vorstellbar, dass sich mit dem Normzweck des Nachbarschutzes Schadensersatzansprüche wegen Kohlenstoffdioxid ausstoßes begründen lassen, zumal bei genehmigten Anlagen. „Tatsächlich war vor deutschen Gerichten bislang keine zivilrechtliche Klage gegen Verursacher hoher Treibhausgasemissionen in Deutschland erfolgreich“, bestätigt Prof. Dr. Sabine Schlacke, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster



„Anders als in den Niederlanden sind Klimaschutzziele in Deutschland bislang nur eine politische und keine gesetzliche Verpflichtung. Daran scheiterte letzten November eine Klimaklage, die Greenpeace vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben hatte.“

–
Dr. Thomas Lennarz, Partner, CMS Deutschland



„Tatsächlich war vor deutschen Gerichten bislang keine zivilrechtliche Klage gegen Verursacher hoher Treibhausgasemissionen in Deutschland erfolgreich.“

– Prof. Dr. Sabine Schlacke, Leiterin des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster; Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats Globale Umweltveränderungen der Bundesregierung

das Institut für Umwelt- und Planungsrecht leitet und dem Wissenschaftlichen Beirat Globale Umweltveränderungen der Bundesregierung vorsitzt.

NACHWEIS DER KAUSALITÄT ALS UNÜBERWINDBARE HÜRDE?

Doch das könnte sich ändern, sagt CMS-Anwalt Thomas Lennarz: „Grundsätzlich können Großemittenten von Treibhausgasen für ihren Anteil an klimabedingten Schäden zur Verantwortung gezogen werden. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm am 30. November 2017 bestätigt mit der Entscheidung, im Fall des peruanischen Bauern Saúl Lliuya in die Beweisaufnahme zu gehen.“ Dieser fordert mit Unterstützung der Umweltschutzorganisation Germanwatch von RWE eine Mitfinanzierung von Schutzmaßnahmen, weil sein Haus in der Stadt Huaraz unterhalb eines Gletschersees

durch eine Flutwelle gefährdet sei. Das Abschmelzen der Eismassen habe das Volumen des Sees um ein Vielfaches ansteigen lassen. Dies sei eine Folge der globalen Erwärmung durch CO₂-Emissionen und RWE trage dazu 0,47 Prozent bei. Lliuya fordert infolgedessen, dass der Energieversorger einen entsprechenden Anteil der Kosten für Schutzmaßnahmen übernimmt. In dem Verfahren geht es jetzt um den Nachweis, dass das Grundstück des Klägers unterhalb des Gletschersees tatsächlich gefährdet ist. Außerdem ist zu beweisen, dass der Kohlendioxidausstoß der von RWE betriebenen Kraftwerke Anteil hat an der Gefährdung des Grundstücks von Lliuya (siehe zu den Möglichkeiten der Beweisführung auf Seite 42 das Interview mit Dr. Will Frank, der die Umweltorganisation Germanwatch in Klimarechtsfragen berät).

Welche Schlüsse sollten Unternehmen aus der Entwicklung ziehen? „Im Moment sind die Risiken für Unternehmen nicht abschließend abschätzbar. Selbst wenn das OLG Hamm gegen RWE entscheidet, geht der Fall sicher noch eine Instanz hö-

ZAHL DER WELTWEITEN KLAGEN NACH GRANTHAM RESEARCH INSTITUTE

Australien	94	Niederlande	2
Österreich	1	Neuseeland	17
Belgien	1	Nigeria	1
Brasilien	5	Norwegen	1
Kanada	16	Pakistan	2
Kolumbien	2	Philippinen	2
Tschechische Republik	1	Polen	1
Ecuador	1	Südafrika	3
Europäische Union	55	Spanien	13
Frankreich	6	Schweden	1
Deutschland	5	Schweiz	1
Indien	10	Uganda	1
Indonesien	1	Ukraine	2
Inter-American Commission on Human Rights	2	Großbritannien	53
Inter-American Court on Human Rights	1	UN Human Rights Committee	1
Irland	3	Vereinigte Staaten von Amerika	1.023
Total			1.328

Quelle: Global trends in climate change litigation: 2019 snapshot, Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment.



„Der Nachweis der Kausalität zwischen CO₂-Emissionen und einem Schaden durch Klimawandel ist sehr schwierig.“

– Berthold Welling, Geschäftsführer des Verbands der Chemischen Industrie (VCI) e. V.

her“, sagt Prof. Dr. Sabine Schlacke. Nichtsdestotrotz sollten sich CO₂-intensive Branchen wie die Chemie- oder Stahlindustrie sowie Betreiber von Kohlekraftwerken, aber auch Ölkonzerne frühzeitig wappnen für den Fall, dass die Kausalität doch einmal durchgeht, und eine Strategie entwickeln. „Das gilt insbesondere für international tätige Unternehmen, etwa im Hinblick auf die rund um den Globus unterschiedliche Entwicklung“, rät Dr. Paula Hahn, Leiterin der Rechtsabteilung des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) in Berlin. Allein in den USA fordern 13 Städte und Bundesstaaten Schadensersatz für die Folgen des Klimawandels (siehe auch Kasten „Zahl der Klimaklagen weltweit“ auf Seite 39).

UMFASSENDE STRATEGIE NÖTIG

„Eine solche Strategie sollte möglichst umfassend sein, weil unklar ist, wie Unternehmen angegangen werden“, rät CMS-Anwalt Lennarz. Die Organisation Client Earth beschäftigt in London eine Vielzahl von Anwälten und Juristen, die sich nur mit Climate Change Litigation gegen Staaten und Unternehmen beschäftigen. „So hat Client Earth Aktien eines polnischen Energieversorgers gekauft und als Anteilseigner erfolgreich gegen einen Hauptversammlungsbeschluss zum Bau eines Kohlekraftwerks geklagt.“ Ein Ansatzpunkt für Klagen könnten beispielsweise auch die Offenlegungs- und Informationspflichten sein wie die nicht-finanzielle Berichterstattung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) zu Aktivitäten im Umweltschutz.

Ob die Klagen Erfolg haben oder nicht, ist zweitrangig: Sicher ist ihre Signalwirkung, um den Ausstieg von Unternehmen und Investoren aus Projekten mit fossilen Energieträgern zu beschleunigen. Die Dynamik und Brisanz des Themas veranschaulicht auch die Debatte über die Lieferung einer Zugsignalanlage durch Siemens für ein Kohlebergwerk in Australien. Weil der Industriekonzern sich trotz der Waldbrände in nie gekanntem Ausmaß an die unterzeichneten Verträge halten will, droht ein Reputationsschaden.

Für Paula Hahn sind die Klimaklagen vor allem ein weiteres Beispiel dafür, dass Unternehmensjuristen immer öfter Risiken für das eigene Unternehmen in einem komplexen, sich ständig wandelnden Umfeld antizipieren müssen: „Vorstände

und Geschäftsführer wagen immer häufiger einen Blick in die Glaskugel, auch hinsichtlich der Folgen des Klimawandels. Dafür brauchen sie Syndizi, um die rechtlichen Risiken einzuschätzen.“ Doch die Juristen können sich nicht mehr nur an der geltenden Rechtslage orientieren, weil beispielsweise die Grenzwerte ständig nachgeschärft werden. „Deshalb wird es für sie immer bedeutsamer, strategisch zu denken und zu entscheiden. Ihre Verantwortung wächst“, so Hahn. ■

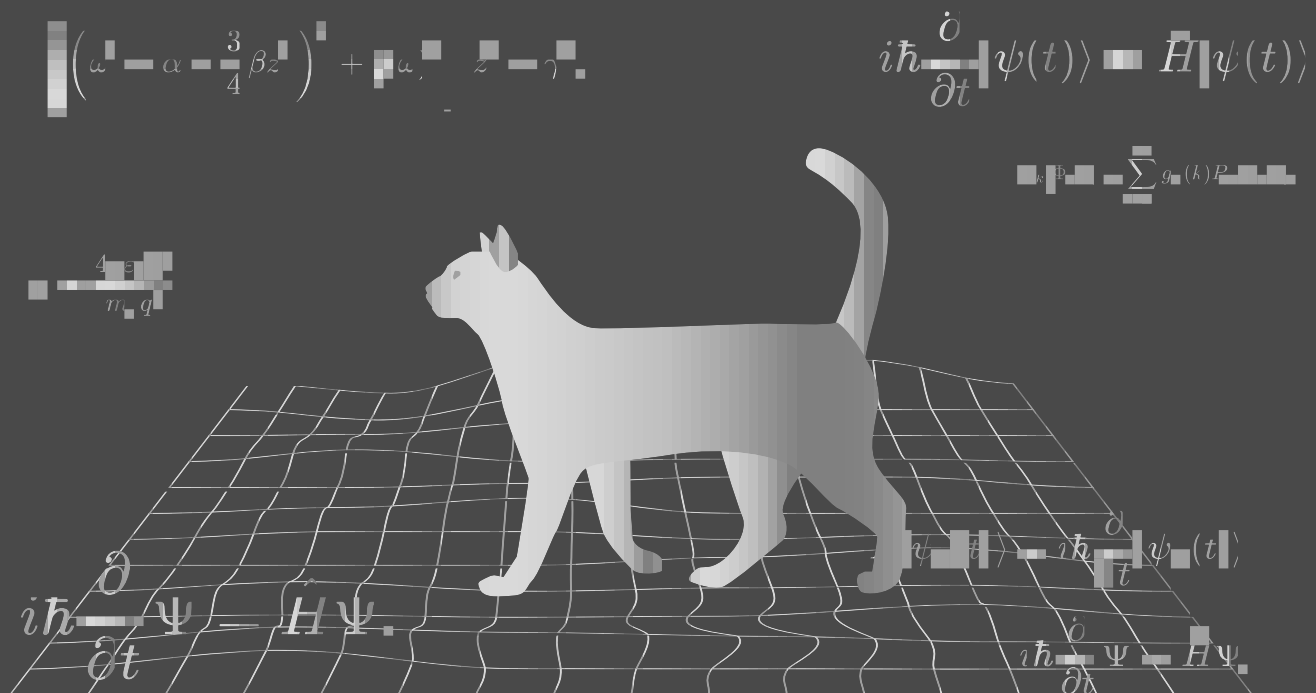
Franziska Jandl



- × Anlässlich der Klage eines peruanischen Bauern gegen den Energieversorger RWE hat das Oberlandesgericht Hamm erstmals bestätigt, dass Unternehmen mit hohem CO₂-Ausstoß grundsätzlich für Folgeschäden des Klimawandels zur Verantwortung gezogen werden können. Der Nachweis des Beitrags einzelner Unternehmen an Klimaschäden ist allerdings schwierig (s. dazu auch Interview ab S. 42).
- × Die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse über den Klimawandel und seine Folgen nehmen ständig zu. Das könnte künftig den Nachweis von Kausalzusammenhängen erleichtern.
- × Auch wenn noch unklar ist, welche rechtlichen Instrumente Schäden durch Treibhausgase kompensieren können, brauchen Unternehmen eine übergreifende Strategie zum Umgang mit dem Klimawandel: von einzelnen Produkten und Projekten über Transparenzpflichten hinsichtlich Umweltrisiken oder Berichtspflichten nach dem HGB über Aktivitäten im Klimaschutz bis zur Nutzung von Subventionen. Das gilt insbesondere für weltweit aktive Treibhausgasemittenten angesichts von über 1.300 Klimaklagen weltweit und erheblicher Unterschiede bei den beweisrechtlichen Anforderungen in den einzelnen Ländern.

QUANTENTECHNOLOGIE

UNGEAHRTE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE CYBERSICHERHEIT





„Wir haben lange
Aufklärungsarbeit leisten müssen.“

-
Dr. Rachid El-Bansarkhani,
Managing Director, QuantiCor Security GmbH

Die Quantentechnologie bringt eine neue Generation von extrem schnellen Computern hervor, deren Marktreife kurz bevorsteht. Unternehmen sollten schon jetzt ihre Daten und Kommunikationskanäle gegen mögliche Quantencomputer-Angriffe absichern. Bisher gängige Methoden digitaler Verschlüsselung müssen dazu auf den Prüfstand.

► Im Oktober 2019 ließ eine Nachricht aus den Labors von Google aufhorchen. Mit einem neu konzipierten Prozessor namens Sycamore habe man einen beachtlichen Durchbruch erzielt. Es sei gelungen, eine komplexe Berechnung auszuführen, für die selbst der schnellste Supercomputer der Welt 10.000 Jahre gebraucht hätte. Als „Quantum supremacy“ hat Google selbst die Eigenschaft eines solchen „Quantencomputers“ bezeichnet, der jedem existierenden klassischen Computer bei der Bewältigung bestimmter Aufgaben überlegen ist. Die internationale Presse feierte das Ereignis wie den Sputnik oder den ersten Motorflug der Gebrüder Wright. Kristel Michielsen, Mitautorin der aufsehenerregenden Veröffentlichung in der Wissenschaftszeitschrift „Nature“ zu Googles Quanten-Chip, bleibt in ihrer Einschätzung im Bereich der Luftfahrt: „Ich würde Googles Quantenrechner mit einem Heißluftballon vergleichen“, mit dem die Gebrüder Montgolfier im Oktober 1873 erstmals in der Menschheitsgeschichte erfolgreich einen Flugapparat demonstrierten. Dieser Ballon, so Michielsen, „fliegt irgendwo hin – nur die genaue Richtung kennen wir noch nicht“.

Das kann sich rasch ändern. Der Blick zurück auf die Erfindung des Computers, die Halbleitertechnologie und die Veränderung der Gesellschaft durch die Digitalisierung zeigt: die Entwicklung in diesem Bereich nimmt immer mehr an Fahrt auf. Experten zufolge wird die Marktreife der Quantencomputer, an deren Konzepten schon seit den frühen 1990er Jahren geforscht wird, nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen. „Quantencomputer sind nur noch ein Engineering-Problem. Sie müssen jetzt kleiner und billiger gemacht werden, das ist alles“, erklärt Prof. Dr. Christian



Vertrauen.

Das fängt bei Ihren
Daten an und hört bei
unseren Kompetenzen
noch nicht auf.

Bereits seit 2006 schenkt uns eine wachsende Zahl an Kunden ihr Vertrauen. Neben der fachlichen Expertise bilden Verschwiegenheit und Datenschutz die Säulen unseres Unternehmens. Als Kunde können Sie sich bei uns auf die vertrauliche Behandlung Ihrer Daten verlassen. Durch das Vier-Augen-Prinzip stellen wir die sprachliche sowie inhaltliche Akkuratess zuverlässig sicher. Überzeugen Sie sich selbst und lassen Sie uns auch zum Unternehmen *Ihres* Vertrauens werden.

www.lingualegis.de



LINGUALEGIS

Nehmen Sie uns beim Wort.

Bauckhage vom Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme IAIS. Kurzum: Mit der Entwicklung von Quantencomputern werden sich die Grenzen zwischen digitaler und physischer Welt noch weiter verschieben (s. dazu Kasten unten).

QUANTENCOMPUTER ALS SECURITY-ZEITBOMBE

Neben zahlreichen Anwendungen etwa im Bereich des autonomen Fahrens, dem Design von Mikrochips, der Optimierung von Verkehrsflüssen und der künstlichen Intelligenz, muss vor allem ein Aspekt der neuen Technologie Unternehmensjuristen hellhörig machen: Der Quantencomputer wird das Gebiet der Cybersecurity radikal verändern. Das Gefahrenpotential der Quantentechnologie für die Cybersicherheit ist aber bislang noch nicht in den Fokus der Betrachtung gerückt. So sind Quantencomputer in der Lage, gegenwärtig eingesetzte Methoden der Verschlüsselung zu knacken (s. dazu Kasten auf S. 51). Für Firmen, die mit sensiblen Daten arbeiten – etwa im Pharmabereich, ebenso wie für Automotive und Aviation, Informations- und Kommunikationstechnik und im Bereich der Finanztransaktionen – wäre dies der Super-GAU. Dr. Michele Mosca, stellvertretender Direktor des

WIE FUNKTIONIERT EIN QUANTENCOMPUTER?

Um die Funktionsweise des Quantencomputer zu verbildlichen, muss man die sogenannte Makrowelt mit den bekannten physikalischen Gesetzen hinter sich lassen und in die Mikrowelt eintauchen. Hier gelten andere Gesetze: die der Quantenmechanik. Um sich diese Gesetze zunutze zu machen, werden im Labor Atome auf eine Temperatur nahe am absoluten Nullpunkt heruntergekühlt. Für diese Elementarteilchen gelten die Gesetze der Quantenmechanik. Man versteht sie besser, wenn man sich an das berühmte Gedankenexperiment des Physikers Erwin Schrödinger erinnert. Dieser beschrieb eine in einer Kiste sitzende Katze, die von einer Gifteinjektion getötet werden kann. Die Injektion wird von einem Quantenmechanismus ausgelöst. Gemäß den Gesetzen der Quantenmechanik befindet sich das auslösende radioaktive Elementarteilchen allerdings gleichzeitig in unterschiedlichen Zuständen. Daraus folgt: Schrödingers Katze ist gleichzeitig tot und lebendig. In unserer Makrowelt ist dies unvorstellbar. In der Mikrowelt der

Quantenmechanik sind diese paradox anmutenden Vorgänge jedoch experimentell nachgewiesen. Statt einer Katze, bringt der Physiker Elementarteilchen mittels einer „optischen Pinzette“ in Position. Diese Elementarteilchen können in einer sogenannten „Superposition“ zweier einander widersprechender Zustände verharren. Einen solchen Zustand nennen Physiker in Anlehnung an Schrödinger einen „Katzenzustand“. Statt also – wie in der digitalen Makrowelt – entweder 0 oder 1 zu sein, ist ein sogenanntes Quantenbit (Qubit) gleichzeitig 0 und 1. Diese Gleichzeitigkeit gilt auch für die Kombination verschiedener Qubits. Da in diesen kombinierten Qubits alles gleichzeitig geschieht, erhöht sich die Leistung des Quantencomputers nicht linear, sondern exponentiell. Das heißt: Der mit 54 Qubits arbeitende Quantencomputer von Google ist nicht einfach nur 54-mal schneller als ein normaler PC. Tatsächlich ist dieser Rechner 2^{54} (zwei hoch 54)-mal schneller als ein konventioneller Computer.

Institute for Quantum Computing an der kanadischen University of Waterloo, beziffert das Gefahrenszenario wie folgt: „Die Wahrscheinlichkeit, dass Quantencomputer bis 2026 grundlegende Public-Key-Verfahren entschlüsseln werden, beträgt eins zu sieben. Bis 2031 beträgt die Wahrscheinlichkeit eins zu zwei.“

SICHERE VERSCHLÜSSELUNG IST NÖTIG

Das Problem ist nicht zu unterschätzen, denn E-Mails, Korrespondenzen und andere sensible Daten, die kostengünstig auf Cloud-Servern gespeichert – und nach heutigem Standard sicher verschlüsselt – sind, können mittels Quantencomputern nachträglich spielend leicht dechiffriert werden. Für Unternehmen ist es daher bereits jetzt wichtig, ihre Kommunikationskanäle gegen solche Attacken abzusichern. Doch wo die Gefahr wächst, wächst auch das Rettende: So gibt es bereits Anbieter, die sich auf eine sogenannte Post-Quantum-Security (PQC) spezialisiert haben. Ein solcher Anbieter für Post-Quantum-Security ist die Darmstädter Firma Quanticor: „Wir sind mit unserer Spezialisierung in Deutschland einzigartig und auch weltweit gibt es nur wenige IT-Sicherheitsunternehmen, die quantencomputer-resistente Lösungen anbieten können“, erklärt Dr. Rachid El-Bansarkhani. „Wir haben“, so der 33-jährige Firmengründer, „lange Aufklärungsarbeit leisten müssen.“ Inzwischen ist das Unternehmen bei seiner Zielgruppe weltweit bekannt. „Mit TÜV Nord machen wir beispielsweise einen Quick-Check (mit Label) für die Systeme von Kunden, sodass man relativ schnell überprüfen kann ob und wo Veränderungen nötig sind.“ Zielkunden von Quanticor kommen aus den Bereichen Internet of Things (IoT), Finanzen und Technologie. Dazu zählt beispielsweise auch die Deutsche Telekom.



- × Die Quantentechnologie bringt eine neue Generation von Computern hervor, die bisherige Rechenkapazitäten auf kaum vorstellbare Weise übertrifft. Ihre Marktreife steht kurz bevor.
- × Der Quantencomputer schafft aber auch neue Probleme, indem er gängige Verschlüsselungsmethoden knacken und Sicherheitszertifikate fälschen kann.
- × Cybersicherheit muss daher neu definiert werden. Um ihre Systeme zukunftssicher zu machen, müssen Unternehmen sich schon heute mit dem Problem der Post-Quantum Kryptographie auseinandersetzen.
- × Es gibt bereits Anbieter für Post Quantum Security.

Besonders auf zwei Aspekte hat sich das junge Unternehmen spezialisiert. Mit einer neuen, quantensicheren Verschlüsselungstechnologie können vernetzte Geräte sicher miteinander kommunizieren. „Auch in kleinsten Geräten können wir unsere Software integrieren“, sagt El Bansarkhani. Für den Unternehmensjuristen werden Firmen wie Quanticor vor allem deshalb relevant, weil die Firma auch eine Lösung anbietet, die Finanztransaktionen, Verträge, Prozesse und andere sensible Daten sicher authentifiziert. „Damit konnten wir“, so El-Bansarkhani, „das Problem des CEO-Frauds lösen.“ Dabei handelt es sich um die als „Fake President“ bekannte Betrugsmasche. Durch das Vortäuschen falscher Identitäten – meist des Geschäftsführers – werden Mitarbeiter einer Firma dazu gebracht, hohe Geldsummen an Betrüger zu überweisen. Laut einer Studie der Unternehmensberatung PwC wurden 2018 40 Prozent aller größeren deutschen Unternehmen zumindest einmal zum Ziel einer solchen Attacke. ■ *Manfred Riepe*

UNSICHERE VERSCHLÜSSELUNG

Die amerikanische Normierungskommission (NIST) zeigt in einem Bericht zum Thema Post-Quantum-Kryptographie auf, welche der gängigen Verfahren der Verschlüsselung sowie Signaturverfahren bei Internetprotokollen künftig nicht mehr sicher sind.

• **RSA**

Das RSA-System ist recht verbreitet. Anwendung findet es im Electronic Banking (HBCI), bei der Kartenzahlung (EMV), bei der E-Mail-Verschlüsselung sowie bei der Internet- und Telefonie-Infrastruktur. Auch beim RFID-Chip auf dem deutschen Reisepass kommt dieses klassische Verfahren zum Einsatz.

• **DSA, ECDSA**

Der vom amerikanischen Nachrichtendienst NSA entworfene Digital Signature Algorithm (DSA), ebenso wie dessen Variante, der Elliptic Curve Digital Signature Algorithm (ECDSA), sind Signaturverfahren zur Authentifikation. Beide können von Quantencomputern gebrochen werden.

• **AES, SHA-2/SHA-3**

Als sicher gelten der Advanced Encryption Standard (AES 256) und die bei Blockchain-Verfahren angewandte Hash-Funktion SHA-2 sowie die Nachfolgeversion SHA-3.

JURISTENAUSBILDUNG

AUF DEM WEG ZU DIGITAL UND ÖKONOMISCH VERSIERTEN JURISTEN

Die Arbeitsweise und Arbeitsgebiete von Unternehmensjuristen ändern sich in raschem Tempo, nicht zuletzt aufgrund des enormen technischen Wandels. Die heutigen Jurastudierenden, die mit der Digitalisierung groß geworden sind, finden von dieser Entwicklung kaum etwas in den Lehrformen und Studieninhalten wieder. Doch die ersten Hochschulen reagieren bereits mit neuen Angeboten.

► Digitale Technologien verändern den Arbeitsalltag in zahlreichen Branchen und machen auch vor Juristen nicht halt. Meist sind es Routineaufgaben, die Computer oder künstliche Intelligenz (KI) schneller, kostengünstiger und oft besser als der Mensch erledigen können. Sie ermöglichen Unternehmensjuristen eine effizientere Arbeit und erlauben Rechtsanwaltskanzleien den profitablen Einsatz neuer Geschäftsmodelle, von denen auch die von ihnen beratenen Unternehmen profitieren.

Kein Zweifel: Die zunehmende Digitalisierung der Arbeitsprozesse und die Technisierung der Kommunikation werden den Rechtsberatungsmarkt weiter verändern. Das stellt die Ausbildung von Juristen vor neue Herausforderungen, denn bislang orientiert sie sich vor allem an den Bedürfnissen des Staats als Arbeitgeber für Richter und Staatsanwälte. Während das Thema Legal Technology für Rechtsanwälte in Kanzleien und Unternehmen bereits eine wichtige Rolle spielt, taucht es in der Ausbildung von Juristen kaum auf. „Die Juristen-

ausbildung muss auf die Entwicklungen im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung reagieren und sich diesen Veränderungen stellen. Das gilt mit Blick auf Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft gleichermaßen. Allein das juristische Denken wird künftig nicht mehr genügen“, warnt Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, die als Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin unter anderem für die Juristenausbildung zuständig ist. „Vorlesungen in Rechtsinformatik oder zu Legal Technology müssen daher in größerem Maße angeboten und auch besucht werden. Das setzt voraus, dass die Universitäten technisch entsprechend ausgestattet werden, um ihren Studenten ein grundlegendes Verständnis für diese Entwicklungen zu vermitteln“, erklärt Trierweiler.

Als deutschlandweit erste juristische Fakultät hat eine private Hochschule das Thema der Auswirkungen der Digitalisierung auf das Recht zum Teil der Examensnote gemacht. An der EBS Law School in Wiesbaden, einer Fakultät der Universität für Wirtschaft und Recht, finden seit Januar 2019 Vorlesungen mit Digitalisierungsbezug im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht sowie im Strafrecht statt. Im Einführungsmodul werden die Auswirkungen aufgezeigt, welche die Digitalisierung auf Gebiete wie den Grundrechtsschutz oder auf den Gerichtsalltag hat. Im Spezialisierungsmodul widmet sich der neue Schwerpunkt aktuellen Entwicklungen in verschiedenen Bereichen. So geht es etwa um die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts, um das Datenschutzrecht und um neue Technologien, Blockchain und Recht, Digitalisierung und Finance sowie um die Auswirkungen der KI auf das Recht. Da in Hessen die Inhalte der Ersten Staatsprüfung zu 70 Prozent vom Hessischen Justizministerium und zu 30 Prozent von den Hochschulen festgelegt werden, kommen die Studierenden an der EBS an Legal Technology-Inhalten nicht mehr vorbei. An der renommierten Bucerius Law School in Hamburg können Studierende bereits seit drei Jahren ein sogenanntes Technologiezertifikat erwerben. In vier verpflichtenden Kursen und einem optio-

nalen Projektstudium wird ihnen ein Grundverständnis für Technologie vermittelt. Die Pflichtkurse umfassen eine Einführung in die Informatik, Statistik und Programmierung sowie einen Kurs über ethische Fragen des Technologieeinsatzes. Das Technologiezertifikat ist Bestandteil des Studium Generale und fließt mit in den Bachelor of Laws (LL.B.) ein.

SPEZIALISIERUNG IM IT-RECHT

Die Universität des Saarlands hat an ihrem Institut für Rechtsinformatik seit dem Wintersemester 2019/20 den Studiengang „Master of Laws, Informationstechnologie und Recht“ im Programm. Er bietet eine Spezialisierung in IT-Recht und Rechtsinformatik und richtet sich an Absolventen aller Fachrichtungen, insbesondere an Juristen mit Erstem oder Zweitem Staatsexamen. Voraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit einem Studienumfang von mindestens 240

Leistungspunkten (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Während Juristen und Absolventen anderer nichttechnischer Studiengänge in die technischen Grundlagen eingeführt werden, erhalten Absolventen nichtjuristischer Studiengänge eine Ausbildung in Grundlagen des Rechts. Zudem können einzelne Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung für die (Fach-)Anwaltschaft, für Unternehmensjuristen und Rechtsreferendare genutzt werden. Die Regelstudienzeit des Studiengangs einschließlich der Prüfungszeit beträgt zwei Semester im Vollzeitstudium und umfasst insgesamt 60 Credit Points. Die Studiengebühr für das einjährige Vollzeitstudium beträgt 3.750 Euro.

An der mit 29 Hochschulzentren größten privaten Hochschule Deutschlands, der FOM Hochschule, ist ebenfalls ein neuer Studiengang in Vorbereitung. „Die FOM plant ab August 2020, in ihr MBA-Programm die Vertiefungsrichtung Digital Law aufzunehmen“, sagt der dafür zuständige Professor Peter Körner. Das Modul Digitalisierung soll Wissenslücken schließen

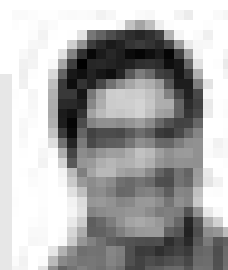
NEUE WEGE

Ein Rechtsgebiet intensiv studieren, Klausur bestehen – und ab zum nächsten: An der EBS Law School werden die juristischen Fächer bald nicht mehr parallel, sondern in Fünf-Wochen-Blöcken nacheinander unterrichtet.

Zwei Stunden Strafrecht, zwei Stunden Rechtsgeschichte, zwei Stunden BGB und zwei Stunden Öffentliches Recht: So oder ähnlich sieht der Stundenplan eines Erstsemesters im Fach Jura an einer deutschen Universität aus. Damit macht die EBS Law School ab dem kommenden Wintersemester Schluss. Dann wird das Jurastudium in handliche Fünf-Wochen-Blöcke zerlegt, in denen ein Rechtsgebiet nach dem anderen gelehrt und mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen wird.

Für **Professor Dr. Emanuel Towfigh** gibt es ausschließlich gute Argumente für diese in Deutschland einzigartige Reform. „Wir wollen nicht nur wissenschaftlich die beste Jura-Lehre in Deutschland anbieten, sondern auch die didaktisch beste“, begründet der Dekan der privaten Universität in Wiesbaden die geplante Umstellung. Ziel der Law School war es, die Motivation der Studierenden weiter zu erhöhen, indem sie bei verringerter Prüfungsangst schnell an Erfolgserlebnisse herangeführt werden. Auf der Suche nach den größten Erfolgshebeln sei man auf das sogenannte Sequenzierungsmodell gestoßen, das auch von der Muttergesellschaft SRH als „Core“-Prinzip (Competence Oriented Research and Education) verfolgt wird. Towfigh erklärt es: „Wir bleiben in der Semesterlogik, aber

DR. EMANUEL TOWFIGH, Professor für Öffentliches Recht, Empirische Rechtsforschung und Rechtsökonomik, EBS Law School



wir fassen die Inhalte der Rechtsgebiete in thematisch zusammenhängende Blöcke zusammen. Direkt danach folgt die Abschlussklausur.“ Die mentale Umstellung auf parallel gelehrt Fächer entfällt und die Studierenden können sich intensiv mit einem einzigen Rechtsgebiet auseinandersetzen. Towfigh erwartet substanziiell bessere Studienergebnisse: „Auch deshalb, weil die Studierenden am Ende des Semesters nicht mehr den Stoff ganz unterschiedlicher Fächer lernen müssen.“

Wissen die Studierenden bei Antritt der Ersten Staatsprüfung aber noch etwas von dem, was sie Jahre zuvor gelernt haben? Strafrecht vor vier, Vertragsrecht vor drei, Öffentliches Recht vor zwei Jahren – gepaukt, geprüft, vergessen? Towfigh winkt ab. „Das kann man verhindern, indem man viele Wiederholungsblöcke einbaut. Außerdem sind die Rechtsgebiete inhaltlich miteinander verknüpft. Gerade bei Jura ist die Repetition des Wissens nicht schwierig, weil der Stoff immer komplexer wird.“ Dekan Towfigh ist davon überzeugt, dass dieses Studienmodell den Lernbedürfnissen der jungen Generation sehr entgegenkommt. Was heißt „junge Generation“: Wenn er mit Eltern spricht, deren Kinder sich für das juristische Studium an der Law School interessieren, hört er oft den Stoßseufzer: „So hätte ich früher auch gern studiert.“



TORSTEN SCHNEIDER

Director Human Resources,
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

„Die Ausbildung der jungen Juristinnen und Juristen lebt zu sehr in der Vergangenheit.“

Torsten Schneider ist Director Human Resources bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Köln. Seiner Ansicht nach lässt die Juristenausbildung in Deutschland einiges zu wünschen übrig. Was genau, benennt er im Interview.

Wie zufrieden sind Sie mit der augenblicklichen Juristenausbildung?

Ich bin nur mäßig zufrieden. Didaktisch im Fokus steht das Auswendiglernen von Rechtsprechung und herrschenden Meinungen. Ganzheitliches Denken, um neue Lösungen für neue Fragestellungen zu entwickeln, wird kaum gelehrt. Das aber passt nicht in unsere Zeit, in der sich eine Veränderung an die nächste reiht. Selbstständiges Denken und Kreativität bei der Entwicklung von Lösungen in neuen Kontexten ist heute genauso wichtig wie die Kenntnis der bestehenden Rechtsanwendung.

Was genau wünschen Sie sich?

Den künftigen Wirtschaftsjuristen fehlt vielfach die interdisziplinäre Breite, um in einer ökonomisierten und globalisierten Umwelt die notwendigen Weiterentwicklungen im Recht zu antizipieren und vorausschauend zu lösen. Die Ausbildung der jungen Juristinnen und Juristen lebt in der Vergangenheit. Den praktischen Herausforderungen der Unternehmen wird nicht Rechnung getragen. Von ethischen Fragen ganz zu schweigen.

Welche Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse haben gute Wirtschaftsjuristen?

Juristen in der Wirtschaft müssen über einen grundlegenden Geschäftssinn verfügen und ein Verständnis dafür haben, wie Technologie, Prozesse und Wirtschaftsmodelle funktionieren und zusammenwirken. Es wird nicht mehr lange dauern, bis Datenanalyse und Technologie auch für Juristen zum Alltag gehören. Sie sollten zum Beispiel wissen, was Algorithmen sind, was sie können und was nicht. Daneben

sind und bleiben Soft Skills elementar. Gute Juristen können Ideen und Lösungen präsentieren, sind rhetorisch geschult und verhandeln geschickt. Idealerweise haben sie auch etwas über Menschenführung und die Gestaltung von Zusammenarbeit gelernt. Kurzum: Es braucht eine große Bandbreite an Kompetenzen.

„Ganzheitliches Denken, um neue Lösungen für neue Fragestellungen zu entwickeln, wird kaum gelehrt. Das aber passt nicht in unsere Zeit, in der sich eine Veränderung an die nächste reiht.“

Das alles würde die Juristenausbildung enorm verlängern. Worauf könnte im Studium und/oder Referendariat verzichtet werden?

Weg von der starren Ausbildung zum Volljuristen mit der Befähigung zur Karriere im Staatsdienst und hin zu einer früheren Spezialisierung. Beispielsweise könnte man den jungen Leuten nach dem ersten Staatsexamen zur Wahl stellen, sich für eine bestimmte Richtung zu entscheiden. In der Medizin funktioniert das wunderbar mit der Aufteilung in Grundstudium und Facharztausbildung. Auch bei den Juristen gibt es vielfältige Beratungsfelder und aufgrund der steigenden Komplexität zunehmend eine Segmentierung, sei es nach Rechtsbereichen oder bestimmten Wirtschaftsbranchen. Zu den spezifischen Zusammenhängen, die notwendig sind, um die juristischen Themen im jewei-

ligen Kontext zu lösen, finden Hochschulabsolventen im Studium keine Anknüpfungspunkte. Erste Einblicke gibt es mit Glück frühestens im Referendariat. Wenn man die Juristenausbildung zukunftsfähig reformieren will, darf man vor einer Spezialisierung in der Ausbildung nicht zurückschrecken.

Was unternehmen Sie, um Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, die möglichst nahe an Ihr Ideal heranreichen? Luther bietet eine Vielzahl an Workshops, bei denen wir interessierten Absolventen einen Einblick in die Perspektiven als Wirtschaftsjurist geben. Wir lernen uns gegenseitig kennen, und wenn die jeweiligen Erwartungen passen, bleiben wir in Kontakt. Referendaren ermöglichen wir zudem ein intensives Training in unserer Academy, häufig gemeinsam mit unseren Anwälten. Wir investieren enorm, um die Lücken im Bereich wirtschaftliche Grundlagen und Zusammenhänge zu schließen. Je früher die Wirtschaft und deren Zusammenhänge verstanden werden, desto steiler ist die Lernkurve in der beruflichen Praxis.

„Wenn man die Juristenausbildung zukunftsfähig reformieren will, darf man vor einer Spezialisierung in der Ausbildung nicht zurückschrecken.“

Wie führen Sie Berufsanfänger an ihre Rolle heran?

Sie arbeiten vom ersten Tag an im Mandat. Dabei bekommen sie Anleitung und Orientierung durch erfahrene Anwälte. Jeder unserer Associates ist einem Partner zugeordnet, der sich um ihre fachliche Ausbildung und Spezialisierung kümmert. Hinzu kommt die Zusammenarbeit im Team mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen. Über passgenaue Angebote für fachliche Weiterbildung und Soft Skills geben wir ihnen zudem Impulse, damit es nicht beim Learning on the Job bleibt.

Was wäre ihre Empfehlung an junge Juristen während ihrer Ausbildung?

Angehende Juristen müssen sich auf den Wandel vorbereiten, in dem die Rechtsberatung steckt. Sie müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass es nicht ausreicht, die Dinge, auf die es später neben Jura ankommt, erst in der Praxis zu lernen. Sie müssen frühzeitig über den Tellerrand von Jura hinausblicken.

Das Interview führte Christine Demmer.

und angehende Juristen auf die realen Arbeitsanforderungen von Unternehmensjuristen vorbereiten. Der berufsbegleitende Studiengang richtet sich an Hochschulabsolventen mit mindestens 180 Credit Points, einem Jahr Berufserfahrung nach dem Erststudium und adäquaten Englischkenntnissen.

Die Vermittlung zusätzlicher Inhalte im Rahmen des Studiums ist aber nur ein Ansatzpunkt, um die angehenden Juristen besser auf das Berufsleben vorzubereiten. Mit einer tatsächlichen Studienzeit einschließlich Prüfungszeit von mehr als elf Semestern ist das Jurastudium heute schon vergleichsweise lang und erfordert Durchhaltevermögen. Dass aktuell bundesweit fast jeder dritte Jurastudierende das Studium abbricht, mag für manche Anlass sein, das Schulsystem und dessen Niedergang zu beklagen – oder an der nachrückenden, von Smartphone und Social Media geprägten Generation zu zweifeln. Für Markus Ogorek, Universitätspräsident an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, ist es dagegen ein Fingerzeig, in eine andere Richtung zu denken: „Es ist höchste Zeit, die Art und Weise, wie wir an den Universitäten die rechtswissenschaftliche Ausbildung betreiben, radikal zu überdenken und überkommene Strukturen infrage zu stellen.“ Mit einem neuen didaktischen Konzept und der damit einhergehenden Sequenzierung des Studienverlaufs in Fünf-Wochen-Blöcke wird die EBS Law School ab dem Wintersemester 2020/21 das Jurastudium grundlegend reformieren (siehe Kasten). Damit wird dann nicht nur der Inhalt des Studiums, sondern auch die Herangehensweise an den umfangreichen juristischen Lehrstoff auf eine neue Basis gestellt, um den Nachwuchs besser auf den Beruf vorzubereiten. ■

Christine Demmer/Christoph Neuschäffer



- × Digitale Technologien dringen immer stärker in den Arbeitsalltag von Rechtsanwälten und Unternehmensjuristen vor. Mit Software und künstlicher Intelligenz können vor allem Routineaufgaben schnell und effizient gelöst werden.
- × Die Ausbildung von Juristen muss der technologischen Entwicklung stärker Rechnung tragen, weil sie nicht nur neue Rechtsgebiete schafft, sondern vor allem die Arbeitsweise von Juristen verändert. Für die Rechtsabteilungen von Unternehmen werden Juristen benötigt, die zumindest Grundkenntnisse in Informatik und Programmierung mitbringen.
- × Vor allem private Hochschulen bieten Jurastudierenden sowie Absolventen des Ersten und Zweiten Staatsexamens neue Studiengänge und Lernformate an, um sich mit Themen wie Informatik, Legal Technology und Digital Law auseinanderzusetzen. Auch die ersten MBA-Studiengänge für Juristen greifen diese Themen auf.